

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 177



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

8. Juli 2017

Inhalt

## II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

### VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2017/1227 der Kommission vom 20. März 2017 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14080 gilt, und von keilgezinkten Vollholzprodukten für tragende Zwecke, für die die harmonisierte Norm EN 15497 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten und zur Änderung der Entscheidung 2005/610/EG <sup>(1)</sup> .....** 1
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2017/1228 der Kommission vom 20. März 2017 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Außen- und Innenputzen mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt, und von Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten <sup>(1)</sup> .....** 4
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2017/1229 der Kommission vom 3. Mai 2017 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1333/2011 zur Festsetzung von Vermarktungsnormen für Bananen, von Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im Bananensektor .....** 6
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2017/1230 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der zusätzlichen objektiven Kriterien für die Anwendung einer günstigeren Liquiditätsabfluss- oder -zuflussrate bei grenzüberschreitenden, nicht in Anspruch genommenen Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems <sup>(1)</sup> .....** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1231 der Kommission vom 6. Juni 2017 zur Änderung — zwecks Klarstellung von Verfahrenselementen — der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 <sup>(1)</sup> .....** 11
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1232 der Kommission vom 3. Juli 2017 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur .....** 23

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1233 der Kommission vom 3. Juli 2017 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur .....	26
★ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1234 der Kommission vom 3. Juli 2017 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur .....	29
★ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1235 der Kommission vom 6. Juli 2017 zur 270. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen .....	32
★ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1236 der Kommission vom 7. Juli 2017 zur Festsetzung des Anpassungssatzes für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Kalenderjahr 2017 .....	34
★ Verordnung (EU) 2017/1237 der Kommission vom 7. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in Bezug auf den Höchstgehalt an Blausäure in unverarbeiteten ganzen, geriebenen, gemahlene, geknackten oder gehackten Aprikosenkernen, die für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden <sup>(1)</sup> .....	36
★ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1238 der Kommission vom 7. Juli 2017 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China .....	39

#### BESCHLÜSSE

★ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1239 der Kommission vom 6. Juli 2017 über die Anerkennung Äthiopiens gemäß der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ausbildungs- und Zeugniserteilungssysteme für Seeleute (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4555) <sup>(1)</sup> .....	43
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1240 der Kommission vom 7. Juli 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4896) <sup>(1)</sup> .....	45

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/1227 DER KOMMISSION

vom 20. März 2017

**über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14080 gilt, und von keilgezinkten Vollholzprodukten für tragende Zwecke, für die die harmonisierte Norm EN 15497 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten und zur Änderung der Entscheidung 2005/610/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihr Brandverhalten angenommen. Brettschichtholzprodukte und keilgezinkte Vollholzprodukte für tragende Zwecke gehören zu den Bauprodukten, für die die Delegierte Verordnung gilt.
- (2) In Tabelle 1 des Anhangs der Entscheidung 2005/610/EG der Kommission <sup>(3)</sup> wurden bereits Brandverhaltensklassen für Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14080 gilt, festgelegt. Weitere Prüfungen dieser Produkte rechtfertigen allerdings eine Anpassung der in der Entscheidung festgelegten Bedingungen für diese Produkte.
- (3) Prüfungen haben gezeigt, dass Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14080 gilt, und keilgezinkte Vollholzprodukte für tragende Zwecke, für die die harmonisierte Norm EN 15497 gilt, beim Brandverhalten nachgewiesenermaßen stabile und berechenbare Leistungsmerkmale aufweisen, wenn sie bestimmte Bedingungen in Bezug auf die durchschnittliche Mindestdicke des Holzes und die Mindestgesamtdicke des Produkts erfüllen.
- (4) Bei Erfüllung dieser Bedingungen sollten Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14080 gilt, und keilgezinkte Vollholzprodukte für tragende Zwecke, für die die harmonisierte Norm EN 15497 gilt, daher ohne weitere Prüfung als mit einer bestimmten durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 eingeführten Brandverhaltensklasse übereinstimmend gelten.
- (5) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte Tabelle 1 des Anhangs der Entscheidung 2005/610/EG gestrichen werden und stattdessen sollte der Anhang dieser Verordnung für Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14080 gilt, gelten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 68 vom 15.3.2016, S. 4).

<sup>(3)</sup> Entscheidung 2005/610/EG der Kommission vom 9. August 2005 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (AbI. L 208 vom 11.8.2005, S. 21).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14080 gilt, und keilgezinkte Vollholzprodukte für tragende Zwecke, für die die harmonisierte Norm EN 15497 gilt, die die Bedingungen im Anhang erfüllen, gelten ohne weitere Prüfung als mit den im Anhang aufgeführten Brandverhaltensklassen übereinstimmend.

*Artikel 2*

Tabelle 1 des Anhangs der Entscheidung 2005/610/EG wird gestrichen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

## ANHANG

Produkte <sup>(1)</sup>	Durchschnittliche Minstdichte <sup>(2)</sup> (in kg/m <sup>3</sup> )	Mindestge- samtdicke (in mm)	Klasse <sup>(3)</sup>
Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14080 gilt, und keilgezinkte Vollholzprodukte für tragende Zwecke, für die die harmonisierte Norm EN 15497 gilt	380	22	D-s2, d0

<sup>(1)</sup> Gilt für alle Sorten und Klebstoffe, die unter die Produktnormen fallen.

<sup>(2)</sup> Behandelt gemäß Norm EN 13238.

<sup>(3)</sup> Klasse gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364.

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/1228 DER KOMMISSION****vom 20. März 2017****über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Außen- und Innenputzen mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt, und von Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihr Brandverhalten angenommen. Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln und Putzmörtel gehören zu den Bauprodukten, für die die Delegierte Verordnung gilt.
- (2) Prüfungen haben gezeigt, dass Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt, und Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt, beim Brandverhalten eine stabile und berechenbare Leistung aufweisen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen in Bezug auf den Höchstgehalt an organischen Stoffen, das auf ein Trägermaterial aufgebrachte flächenbezogene Höchstgewicht und das Brandverhalten des Trägermaterials.
- (3) Bei Erfüllung dieser Bedingungen sollten Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt, und Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt, daher ohne weitere Prüfung als mit einer bestimmten durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 eingeführten Brandverhaltensklasse übereinstimmend gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt, und Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt, die die Bedingungen im Anhang erfüllen, gelten ohne weitere Prüfung als mit den im Anhang aufgeführten Leistungsklassen übereinstimmend.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2017

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

<sup>(1)</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 15.3.2016, S. 4).

## ANHANG

Produkte <sup>(1)</sup>	Höchstgehalt an organischen Stoffen <sup>(2)</sup> (Gewichtsanteil in %)	Flächenbezogenes Höchstgewicht <sup>(3)</sup> (kg/m <sup>2</sup> )	Klasse <sup>(4)</sup>
Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt	≤ 9,0	≤ 4,0	B — s2, d0
Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt und Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt	≤ 2,5	≤ 6,0	A2 — s1, d0
	≤ 4,0	≤ 4,0	
	≤ 5,0	≤ 2,0	

<sup>(1)</sup> Produkte, die in Pasten- oder Pulverform geliefert und für die innere und äußere Verkleidung von Wänden, Säulen, Trennwänden und Decken verwendet werden. Die Leistung von Trägermaterialien muss mindestens der Klasse A2 — s1, d0 entsprechen und die Dichte darf nicht weniger als 525 kg/m<sup>3</sup> betragen.

<sup>(2)</sup> Bezogen auf den Trockengehalt (vergleichbar mit dem vollständig getrockneten auf dem Trägermaterial aufgetragenen Putz).

<sup>(3)</sup> Bezogen auf das feuchte Produkt (in gebrauchsfertigem Zustand).

<sup>(4)</sup> Klasse gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364.

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/1229 DER KOMMISSION****vom 3. Mai 2017****zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1333/2011 zur Festsetzung von Vermarktungsnormen für Bananen, von Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im Bananensektor**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die maltesische, die niederländische und die slowenische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission <sup>(2)</sup> enthalten einen Fehler in Erwägungsgrund 3, in Artikel 1 Absatz 1, in Artikel 3 sowie in Anhang I Ziffer I in Bezug auf die Bananensorten, für die die in der genannten Verordnung festgelegten Vermarktungsnormen gelten. Daher müssen die maltesische, die niederländische und die slowenische Sprachfassung berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1333/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1**(betrifft nicht die deutsche Fassung)**Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission vom 19. Dezember 2011 zur Festsetzung von Vermarktungsnormen für Bananen, von Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im Bananensektor (ABl. L 336 vom 20.12.2011, S. 23).

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/1230 DER KOMMISSION****vom 31. Mai 2017****zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der zusätzlichen objektiven Kriterien für die Anwendung einer günstigeren Liquiditätsabfluss- oder -zuflussrate bei grenzüberschreitenden, nicht in Anspruch genommenen Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 422 Absatz 10 und Artikel 425 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Anwendung einer günstigeren Liquiditätsabfluss- oder -zuflussrate bei grenzüberschreitenden, nicht in Anspruch genommenen Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 29 und Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission <sup>(2)</sup> ist auf Fälle beschränkt, in denen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden und die zuständigen Behörden vorab eine entsprechende Genehmigung erteilt haben. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind in Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als zusätzliche objektive Kriterien formuliert, die bei den entsprechenden Geschäften erfüllt sein müssen. Diese Sicherheitsvorkehrungen sollten präzisiert werden, um eindeutig festzulegen, wann sie als erfüllt angesehen werden können.
- (2) Es sollte sichergestellt werden, dass die Anwendung solcher günstigerer Raten die Liquiditätslage des Liquiditätsgebers nicht gefährdet und dem Liquiditätsnehmer die Einhaltung der Liquiditätsdeckungsquote tatsächlich erleichtert. Der Nachweis für ein geringes Liquiditätsrisikoprofil sollte dadurch erbracht werden, dass die Kreditinstitute die Liquiditätsdeckungsquote und jegliche andere gemäß Titel VII Kapitel 2 Abschnitte III und IV der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> angewandte liquiditätsbezogene aufsichtliche Anforderungen und Maßnahmen einhalten und dass die zuständigen Behörden im Rahmen der jüngsten aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung festgestellt haben, dass die Liquiditätslage des Instituts mit einem geringen Risiko einhergeht.
- (3) Die Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Liquiditätsunterstützung innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems sollte durch einen soliden vertraglichen Rahmen gewährleistet sein, dessen Solidität durch ein vom Leitungsorgan des Kreditinstituts gebilligtes Rechtsgutachten belegt wird. Durch die Mindestrestlaufzeit der Linie sollte dafür gesorgt sein, dass die Verpflichtung nicht punktuell für ein bestimmtes Geschäft, sondern dauerhaft über einen bestimmten Mindestzeitraum hinweg gilt.
- (4) Es sollte sichergestellt werden, dass der Liquiditätsgeber dem Liquiditätsnehmer die erforderliche Liquiditätsunterstützung auch in Stressphasen zeitnah bereitstellen kann. Zu diesem Zweck sollte der Liquiditätsgeber die Liquiditätslage des Liquiditätsnehmers überwachen und sollten Notfallfinanzierungspläne von Liquiditätsgeber und Liquiditätsnehmer den Auswirkungen der Anwendung einer günstigeren Ab- oder Zuflussrate Rechnung tragen.
- (5) Die in Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Bedingungen für die Erfüllung der zusätzlichen objektiven Kriterien sollten darauf abzielen, ausreichende Gründe für die Annahme zu liefern, dass die grenzüberschreitenden Liquiditätsflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems in Stresssituationen höher sind als unter normalen Umständen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit eines Modells mit einer normalerweise zentralen Liquiditätsverwaltung zu beeinträchtigen. In bestimmten Fällen der Nichteinhaltung dieser Bedingungen, nämlich wenn Liquiditätsgeber oder Liquiditätsnehmer die Liquiditätsdeckungsquote oder jegliche liquiditätsbezogenen aufsichtlichen Anforderungen oder Maßnahmen nicht erfüllen oder voraussichtlich nicht erfüllen werden oder wenn die Restlaufzeit der Liquiditäts- oder Kreditlinie unter das festgelegte Minimum sinkt oder die Linie gekündigt wird,

<sup>(1)</sup> ABl. L 321 vom 27.6.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

sollten die zuständigen Behörden erneut überprüfen, ob die Anwendung günstigerer Liquiditätsabfluss- oder -zuflussraten fortgesetzt werden kann, um ungewollte Folgen einer automatischen Aussetzung der günstigeren Behandlung in Form von prozyklischen Auswirkungen und Ansteckungseffekten zu vermeiden.

- (6) Von der Spezifizierung dieser zusätzlichen objektiven Kriterien unberührt bleiben sollte die Verantwortung der Kreditinstitute, ihr Liquiditätsrisiko unabhängig davon, ob sie als Liquiditätsgeber oder Liquiditätsnehmer auftreten, mit der gebotenen Vorsicht zu steuern.
- (7) Die Spezifizierung dieser zusätzlichen objektiven Kriterien sollte auch darauf abzielen, den zuständigen Behörden Instrumente an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, die Anwendung einer günstigeren Ab- oder Zuflussrate zu beschließen.
- (8) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (9) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards, auf dem diese Verordnung beruht, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die zusätzlichen objektiven Kriterien gemäß Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für die Zwecke der Anwendung der darin enthaltenen Ausnahme spezifiziert.

#### Artikel 2

#### Geringes Liquiditätsrisikoprofil von Liquiditätsgeber und Liquiditätsnehmer

(1) Für ein geringes Liquiditätsrisikoprofil gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Liquiditätsgeber und Liquiditätsnehmer erfüllen das Mindestniveau der Liquiditätsdeckungsquote gemäß den Artikeln 4 und 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sowie jegliche gemäß Titel VII Kapitel 2 Abschnitte III und IV der Richtlinie 2013/36/EU angewandten liquiditätsbezogenen aufsichtlichen Anforderungen oder Maßnahmen fortlaufend und mindestens während zwölf Monaten vor der Genehmigung der Anwendung der günstigeren Abfluss- oder -zuflussrate bei grenzüberschreitenden, nicht in Anspruch genommenen Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten gemäß Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61;
- b) die Liquiditätslage von Liquiditätsgeber und Liquiditätsnehmer geht gemäß der jüngsten aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Titel VII Kapitel 2 Abschnitt III der Richtlinie 2013/36/EU mit einem geringen Risiko einher.

Für die Zwecke der Feststellung, ob die unter Buchstabe a genannte Bedingung erfüllt ist, errechnet sich das Mindestniveau der Liquiditätsdeckungsquote auf der Grundlage der günstigeren Liquiditätsabfluss- oder -zuflussrate, die während des unter dem gleichen Buchstaben genannten Zwölfmonatszeitraums angewandt wurde.

(2) Wenn der Liquiditätsgeber oder -nehmer von den zuständigen Behörden die Erlaubnis für eine Ausnahme von der Bedingung des Artikels 29 Absatz 1 Buchstabe d und des Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erhalten hat und er das Mindestniveau der Liquiditätsdeckungsquote gemäß den Artikeln 4 und 38 dieser delegierten Verordnung oder jegliche gemäß Titel VII Kapitel 2 Abschnitte III und IV der Richtlinie 2013/36/EU

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABL L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

angewandten liquiditätsbezogenen aufsichtlichen Anforderungen oder Maßnahmen nicht erfüllt oder voraussichtlich nicht erfüllen wird, so unterrichtet er die zuständigen Behörden unverzüglich unter Angabe der Folgen, die eine solche Nichterfüllung der Liquiditätsdeckungsquote oder jeglicher liquiditätsbezogener aufsichtlicher Anforderungen oder Maßnahmen auf die entsprechende von seiner Gegenpartei angewandte günstigere Ab- oder Zuflussrate hat.

(3) Wenn der Liquiditätsgeber oder -nehmer von den zuständigen Behörden die Erlaubnis für eine Ausnahme von der Bedingung des Artikels 29 Absatz 1 Buchstabe d und des Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erhalten hat und er das in der genannten delegierten Verordnung festgelegte Mindestniveau der Liquiditätsdeckungsquote nicht erfüllt oder voraussichtlich nicht erfüllen wird, so findet die in Absatz 2 genannte Unterrichtung im Rahmen der unmittelbaren Anzeige und des Plans für die Wiedereinhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 414 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 statt.

(4) In den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen bestimmen die zuständigen Behörden gemäß dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ob die günstigeren Ab- oder Zuflussraten weiterhin gelten.

### Artikel 3

#### **Zwischen den Mitgliedern der Gruppe hinsichtlich der nicht in Anspruch genommenen Kredit- oder Liquiditätslinie bestehende rechtlich bindende Vereinbarungen und Verpflichtungen**

(1) Bei den in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten rechtlich bindenden Vereinbarungen und Verpflichtungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Bei der Kredit- oder Liquiditätslinie handelt es sich um eine zweckgebundene Linie, die rechtlich und praktisch während der gesamten Laufzeit der Fazilität auch in Stressphasen jederzeit grenzüberschreitend zur Verfügung steht. Die Linie ist eigens der Anwendung der günstigeren Ab- oder Zuflussrate gemäß den Artikeln 29 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gewidmet und steht auf Antrag zur Verfügung. Die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ausreichende rechtliche Prüfungen durchgeführt und diese durch ein schriftliches und mit Gründen versehenes Rechtsgutachten untermauert, das durch ihre Leitungsorgane gebilligt wurde und die Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit der Vereinbarung oder Verpflichtung bezüglich der Kredit- oder Liquiditätslinie in allen relevanten Rechtsräumen bestätigt;
- b) die Denomination der zugesagten Kredit- oder Liquiditätslinie entspricht der Währungsverteilung der nicht mit der Linie verbundenen Netto-Liquiditätsabflüsse des Liquiditätsnehmers;
- c) Höhe und Kosten der zugesagten Kredit- oder Liquiditätslinie sind im entsprechenden Vertrag eindeutig festgelegt;
- d) die Vereinbarungen und Verpflichtungen enthalten keine Klausel, die es dem Liquiditätsgeber ermöglichen würde,
  - i) vor Bereitstellung der Liquidität die Einhaltung von Bedingungen zu verlangen;
  - ii) sich seiner Verpflichtungen aus diesen Vereinbarungen und Verpflichtungen zu entziehen;
  - iii) die Modalitäten der Vereinbarungen und Verpflichtungen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden zu ändern;
- e) die Kredit- oder Liquiditätslinie hat jederzeit eine Restlaufzeit von mehr als sechs Monaten. Hat die Kredit- oder Liquiditätslinie keinen Fälligkeitstermin, so gilt eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten.

(2) Die rechtlichen Prüfungen nach Absatz 1 Buchstabe a werden regelmäßig aktualisiert, um etwaigen gesetzlichen Änderungen in relevanten Rechtsräumen Rechnung zu tragen. Die zuständigen Behörden werden über die Ergebnisse dieser rechtlichen Prüfungen unterrichtet.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Höhe der Kredit- oder Liquiditätslinie kann nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden geändert werden.

(4) Wenn die in Absatz 1 Buchstabe e genannte Restlaufzeit unter sechs Monate fällt oder die Kredit- oder Liquiditätslinie gekündigt wird, unterrichten die Kreditinstitute die zuständigen Behörden unverzüglich darüber. Diese zuständigen Behörden bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ob die günstigeren Ab- oder Zuflussraten weiterhin gelten.

*Artikel 4***Berücksichtigung des Liquiditätsrisikoprofils des Liquiditätsnehmers im Liquiditätsrisikomanagement des Liquiditätsgebers**

Das Liquiditätsrisikomanagement des Liquiditätsgebers trägt dem Liquiditätsrisikoprofil des Liquiditätsnehmers im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Liquiditätsgeber überwacht und beobachtet die Liquiditätslage des Liquiditätsnehmers täglich. Im Fall einer Korrespondenzbankbeziehung kann sich die Überwachung und Beobachtung der Liquiditätslage des Liquiditätsnehmers auf die Salden der Vostrokonten des Liquiditätsnehmers beschränken;
- b) die Auswirkungen der günstigeren Ab- oder Zuflussrate finden volle Berücksichtigung in den Notfallfinanzierungsplänen des Liquiditätsgebers und des Liquiditätsnehmers, in denen auch möglichen Hindernissen für die Übertragung solcher Liquidität und dem Zeitaufwand für eine solche Übertragung Rechnung getragen wird. Für diese Zwecke weist der Liquiditätsgeber den zuständigen Behörden gegenüber nach, dass er nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, dem Liquiditätsnehmer die Liquiditätsfazilität auch in Stressphasen weiterhin und ohne bedeutende negative Auswirkungen auf seine eigene Liquiditätslage bereitzustellen. Durch den Notfallfinanzierungsplan des Liquiditätsgebers ist gewährleistet, dass dieser nicht von der Liquidität abhängt, die zur Bereitstellung der zugesagten Kredit- oder Liquiditätslinie für den Liquiditätsnehmer erforderlich ist;
- c) im Notfallfinanzierungsplan des Liquiditätsgebers wird die günstigere Ab- oder Zuflussrate berücksichtigt, um sicherzustellen, dass er die erforderliche Liquidität bei Bedarf bereitstellen kann.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1231 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2017****zur Änderung — zwecks Klarstellung von Verfahrenselementen — der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 1 und Artikel 13 Absatz 7 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verfahren für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens Rechnung zu tragen, werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 der Kommission <sup>(2)</sup> sowie für leichte Nutzfahrzeuge in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission <sup>(3)</sup> festgelegt. Um den Übergang zum neuen Regelprüfverfahren für die Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (*Worldwide Harmonised Light Vehicles Test Procedure, WLTP*) zu erleichtern, sollte das Korrelationsverfahren für Personenkraftwagen nach Möglichkeit an jenes für leichte Nutzfahrzeuge angeglichen werden.
- (2) Die Benennung von Kontaktstellen bei den Typgenehmigungsbehörden und technischen Diensten durch die Mitgliedstaaten sollte geklärt werden, sodass der für die formelle Ausführung des Korrelationsinstruments benötigte elektronische Signierschlüssel effizient und sicher bereitgestellt werden kann.
- (3) Im Falle von Fahrzeugen der Klasse M1 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand von 3 000 kg oder mehr ist es angezeigt, den Herstellern die gleiche Möglichkeit wie für Fahrzeuge der Klasse N1 zu geben, den NEFZ-Fahrwiderstandskoeffizienten entweder aus den WLTP-Prüfungen abzuleiten oder die Tabellenwerte in Tabelle 3 des Anhangs 4a der Regelung Nr. 83 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) (UN/ECE-Regelung Nr. 83) <sup>(4)</sup> zu verwenden. Dies sollte die Typgenehmigungsprüfung dieser speziellen Gruppe von Fahrzeugen erleichtern.
- (4) Entsprechend der weiteren Entwicklung des Korrelationsinstruments werden bestimmte Eingabedatenparameter nicht mehr benötigt werden, während weitere Verwaltungsdaten hinzugefügt werden sollten, um ein nachvollziehbares und überprüfbares Verfahren zu gewährleisten.
- (5) Außerdem ist die Verwendung elektronischer Hashcodes für die Ausgabedateien des Korrelationsinstruments angezeigt. Bestimmte eingeschränkte und nichtvertrauliche Ausgabedaten des Korrelationsinstruments sollten der Kommission zur Verfügung gestellt werden, um die kontinuierliche Entwicklung und Verbesserung des Korrelationsinstruments zu gewährleisten und eine weitere Prüfung der Ergebnisse der Korrelation zu ermöglichen.
- (6) Die Berechnung des NEFZ-CO<sub>2</sub>-Bezugswerts sollte vereinfacht werden, indem die Notwendigkeit der Nachbearbeitung der WLTP-Prüfergebnisse sowie die Berechnung der Differenz zwischen den mit dem Korrelationsinstrument simulierten WLTP-CO<sub>2</sub>-Wert und dem NEFZ-CO<sub>2</sub>-Wert entfällt. Das neue Berechnungsverfahren liefert einen absoluten NEFZ-CO<sub>2</sub>-Bezugswert; jede Abweichung des Korrelationsinstruments sollte leicht zu berechnen sein und in der nichtvertraulichen zusammenfassenden Ausgabedatei angegeben werden. Dieser Ansatz verringert in erheblichem Maße das Fehlrisiko bei der Berechnung der Bezugswerte.

<sup>(1)</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 679).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens in Bezug auf leichte Nutzfahrzeuge Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 644).

<sup>(4)</sup> Regelung Nr. 83 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors [2015/1038] (ABl. L 172 vom 3.7.2015, S. 1).

- (7) Darüber hinaus ist es angezeigt, die Berechnung der kombinierten und der phasenspezifischen Kraftstoffverbrauchswerte zu vereinfachen. Der Kraftstoffverbrauch sollte auf Grundlage des endgültigen NEFZ-CO<sub>2</sub>-Werts (vom Hersteller angegebene oder mittels Korrelationsinstrument bzw. physischer Prüfung ermittelte Werte) nach den in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission <sup>(1)</sup> festgelegten Formeln berechnet werden.
- (8) Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission <sup>(2)</sup> wird gemäß dem Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission vom 10. November 2010 über die Erfassung und Meldung von Daten über die Zulassung neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15).

## ANHANG I

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.2 erhält folgende Fassung:

„2.1.2. Benennung der Nutzer des Korrelationsinstruments

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die jeweiligen Kontaktstellen mit, die bei der Genehmigungsbehörde und gegebenenfalls beim technischen Dienst für die Ausführung der Durchläufe des Korrelationsinstruments zuständig sind. Je Behörde oder Dienst darf nur eine Kontaktstelle benannt werden. Die Mitteilung an die Kommission umfasst folgende Angaben: Name der Organisation, Name der verantwortlichen Person, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Diese Angaben sind an die folgende funktionelle Mailbox zu senden (\*):

EC-CO2-LDV-IMPLEMENTATION@ec.europa.eu.

Ausschließlich auf Anfrage der Kontaktstelle werden elektronische Signierschlüssel zur Ausführung des Korrelationsinstruments zur Verfügung gestellt. (\*\*) Die Kommission veröffentlicht Anweisungen zu dem für solche Anfragen zu verwendenden Verfahren.

(\*) Änderungen der Mailbox-Adresse werden auf der Website bekannt gemacht.

(\*\*) Elektronische Signierschlüssel werden von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt.“

2. In Nummer 2.2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Werden zwei Typgenehmigungsprüfungen durchgeführt, sind die Prüfergebnisse mit den höchsten kombinierten CO<sub>2</sub>-Emissionswerten zu verwenden;

b) werden drei Typgenehmigungsprüfungen durchgeführt, sind die Prüfergebnisse mit den mittleren CO<sub>2</sub>-Emissionswerten zu verwenden.“

3. Nummer 2.3.1 erhält folgende Fassung:

„2.3.1 Ermittlung der Schwungmasse des Fahrzeugs nach NEFZ

Die NEFZ-Bezugsmasse (*reference mass*, RM) des Fahrzeug H und gegebenenfalls der Fahrzeuge L und R wird wie folgt bestimmt:

$$RM_{n,L} = (MRO_L - 75 + 100) \text{ [kg]}$$

$$RM_{n,H} = (MRO_H - 75 + 100) \text{ [kg]}$$

$$RM_{n,R} = (MRO_R - 75 + 100) \text{ [kg]}$$

Dabei ist

das Fahrzeug R das repräsentative Fahrzeug der Fahrwiderstandsmatrix-Familie gemäß der Definition in Anhang XXI Unteranhang 4 Nummer 5.1 der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission (\*);

MRO die jeweilige Masse des Fahrzeugs H, L bzw. R in fahrbereitem Zustand im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission (\*\*).

Die für die Simulation und gegebenenfalls für eine physische Fahrzeugprüfung einzugebende Bezugsmasse ist der in Anhang 4a Tabelle 3 der UN/ECE-Regelung Nr. 83 festgelegte Schwungmassewert, der der Bezugsmasse (*reference mass*, RM) entspricht, die gemäß der vorliegenden Nummer ermittelt wurde und die Bezeichnung  $TM_{n,L}$ ,  $TM_{n,H}$  bzw.  $TM_{n,R}$  erhält.

(\*) Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

(\*\*) Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern bezüglich ihrer Massen und Abmessungen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 353 vom 21.12.2012, S. 31).“

4. Die Nummern 2.3.5 und 2.3.6 erhalten folgende Fassung:

„2.3.5. *Ermittlung der Differenz bei den Reifendruckvorgaben*

Gemäß Anhang I Anlage 3 Nummer 6.6.3 der Verordnung (EU) 2017/1151 ist zur Ermittlung des Fahrwiderstands beim Ausrollen der niedrigste für die Prüfmasse des Fahrzeugs empfohlene Reifendruck zu verwenden; der NEFZ hingegen enthält keine solche Vorgabe. Der für die Zwecke der Berechnung des NEFZ-Fahrwiderstands gemäß Nummer 2.3.8 zu berücksichtigenden Reifendruck ist der Durchschnittswert der für die beiden Achsen berechneten Durchschnittswerte des Höchst- und Mindestreifendrucks, der für die ausgewählten Reifen auf der jeweiligen Achse für die NEFZ-Bezugsmasse des Fahrzeugs zulässig ist. Die Berechnung erfolgt für das Fahrzeug H und gegebenenfalls für die Fahrzeuge L und R nach folgenden Formeln:

$$\text{für Fahrzeug H: } P_{\text{avg,H}} = \left( \frac{P_{\text{max,H}} + P_{\text{min,H}}}{2} \right)$$

$$\text{für Fahrzeug L: } P_{\text{avg,L}} = \left( \frac{P_{\text{max,L}} + P_{\text{min,L}}}{2} \right)$$

$$\text{für Fahrzeug R: } P_{\text{avg,R}} = \left( \frac{P_{\text{max,R}} + P_{\text{min,R}}}{2} \right)$$

Dabei ist

$P_{\text{max}}$ , der Durchschnittswert des Höchstreifendrucks für die ausgewählten Reifen auf den beiden Achsen;

$P_{\text{min}}$ , der Durchschnittswert des Mindestreifendrucks für die ausgewählten Reifen auf den beiden Achsen.

Die entsprechende Wirkung in Bezug auf den auf das Fahrzeug wirkenden Widerstand wird für die Fahrzeuge H, L und R nach den folgenden Formeln berechnet:

$$\text{für Fahrzeug H: } TP_H = \left( \frac{P_{\text{avg,H}}}{P_{\text{min,H}}} \right)^{-0,4}$$

$$\text{für Fahrzeug L: } TP_L = \left( \frac{P_{\text{avg,L}}}{P_{\text{min,L}}} \right)^{-0,4}$$

$$\text{für Fahrzeug R: } TP_R = \left( \frac{P_{\text{avg,R}}}{P_{\text{min,R}}} \right)^{-0,4}$$

2.3.6. *Ermittlung der Profiltiefe der Reifen (tyre tread depth, TTD)*

Gemäß Anhang XXI Unteranhang 4 Nummer 4.2.2.2 der Verordnung (EU) 2017/1151 beträgt bei der WLTP-Prüfung die Mindestreifenprofiltiefe 80 %; gemäß Anhang 4a Anlage 7 Nummer 4.2 der UN/ECE-Regelung Nr. 83 liegt die zulässige Mindestprofiltiefe der Reifen für die Zwecke der NEFZ-Prüfung jedoch bei 50 % des Nennwertes. Daraus ergibt sich zwischen den beiden Verfahren eine durchschnittliche Profiltiefendifferenz von 2 mm. Die entsprechende Wirkung in Bezug auf den auf das Fahrzeug wirkenden Widerstand wird für die Zwecke der Berechnung des Fahrwiderstands nach NEFZ gemäß Nummer 2.3.8 für die Fahrzeuge H, L und R nach den folgenden Formeln berechnet:

$$\text{für Fahrzeug H: } TTD_H = \left( 2 \cdot \frac{0,1 \cdot RM_{n,H} \cdot 9,81}{1\,000} \right)$$

$$\text{für Fahrzeug L: } TTD_L = \left( 2 \cdot \frac{0,1 \cdot RM_{n,L} \cdot 9,81}{1\,000} \right)$$

$$\text{für Fahrzeug R: } TTD_R = \left( 2 \cdot \frac{0,1 \cdot RM_{n,R} \cdot 9,81}{1\,000} \right)$$

Dabei ist

$RM_{n,H}$ ,  $RM_{n,L}$  bzw.  $RM_{n,R}$  die Bezugsmasse des Fahrzeugs H, L bzw. R, ermittelt gemäß Nummer 2.3.1.“

5. In Ziffer 2.3.8.1 werden die folgenden zwei Absätze angefügt:

„Die NEFZ-Fahrwiderstandskoeffizienten werden im Einklang mit den in Nummer 2.3.8.1.1 (Fahrzeug H) und Nummer 2.3.8.1.2 (Fahrzeug L) festgelegten Formeln berechnet.

Sofern nichts anderes angegeben, gelten diese Formeln sowohl im Fall von Simulationen als auch im Falle von physischen Fahrzeugprüfungen.“

6. Nummer 2.3.8.2 erhält folgende Fassung:

„2.3.8.2. Ermittlung der Fahrwiderstände, wenn diese für die Zwecke der WLTP im Einklang mit Anhang XXI Unteranhang 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelt wurden

2.3.8.2.1. Fahrwiderstandsmatrix-Familie gemäß Anhang XXI Unteranhang 4 Nummer 5.1 der Verordnung (EU) 2017/1151

Sofern der Fahrwiderstand eines Fahrzeugs im Einklang mit Anhang XXI Unteranhang 4 Nummer 5.1 der Verordnung (EU) 2017/1151 berechnet wurde, wird der als Eingabe für die Simulationen mit dem Korrelationsinstrument zu verwendende NEFZ-Fahrwiderstand wie folgt ermittelt:

a) Tabellenwerte für NEFZ-Fahrwiderstand gemäß Anhang 4a Tabelle 3 der UN/ECE-Regelung Nr. 83

Fahrzeug H:

$$F_{0n,H} = T_{0n,H} + (F_{0w,H} - A_{w,H})$$

$$F_{1n,H} = F_{1w,H} - B_{w,H}$$

$$F_{2n,H} = T_{2n,H} + (F_{2w,H} - C_{w,H})$$

Fahrzeug L:

$$F_{0n,L} = T_{0n,L} + (F_{0w,L} - A_{w,L})$$

$$F_{1n,L} = F_{1w,L} - B_{w,L}$$

$$F_{2n,L} = T_{2n,L} + (F_{2w,L} - C_{w,L})$$

Dabei sind

$F_{0n,i}$ ,  $F_{1n,i}$ ,  $F_{2n,i}$ , mit  $i = H,L$ , die NEFZ-Fahrwiderstandskoeffizienten für Fahrzeug H bzw. L;

$T_{0n,i}$ ,  $T_{2n,i}$  mit  $i = H,L$  die im Einklang mit Anhang 4a Tabelle 3 der UN/ECE-Regelung Nr. 83 ermittelten NEFZ-Rollenprüfstandskoeffizienten für Fahrzeug H bzw. L;

$A_{w,H/L}$ ,  $B_{w,H/L}$ ,  $C_{w,H/L}$  die Rollenprüfstandskoeffizienten für das Fahrzeug, das im Einklang mit Anhang XXI Unteranhang 4 Nummern 7 und 8 der Verordnung (EU) 2017/1151 zur Vorbereitung des Rollenprüfstands verwendet wurde.

b) Vom repräsentativen Fahrzeug abgeleitete NEFZ-Fahrwiderstände

Im Falle von Fahrzeugen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand von 3 000 kg oder mehr können die NEFZ-Fahrwiderstände auf Antrag des Herstellers wie folgt ermittelt werden:

1. Ermittlung der Fahrwiderstandskoeffizienten für das repräsentative Fahrzeug der Fahrwiderstandsmatrix-Familie

i) Wirkung anderer Schwungmassen:

$$F_{0n,R}^1 = F_{0w,R} \cdot \left( \frac{RM_{n,R}}{TM_{w,R}} \right)$$

Dabei entsprechen die Faktoren in der Formel der Definition in Nummer 2.3.1, mit folgender Ausnahme:

$F_{0w,R}$  ist der für die WLTP-Prüfung des Fahrzeugs R ermittelte Fahrwiderstandskoeffizient  $F_0$ ;  $TM_{w,R}$  ist die für die WLTP-Prüfung des repräsentativen Fahrzeugs R ermittelte Prüfmasse.

ii) Wirkung eines anderen Reifendrucks:

$$F_{0n,R}^2 = F_{0n,R}^1 \cdot TP_R$$

Dabei entsprechen die Faktoren in der Formel der Definition in Nummer 2.3.5.

iii) Wirkung der Schwungmasse sich drehender Teile:

$$F_{0n,R}^3 = F_{0n,R}^2 \cdot \left( \frac{1,015}{1,03} \right)$$

Im Falle einer physischen Prüfung am Fahrzeug ist folgende Formel anzuwenden:

$$F_{0n,R}^3 = F_{0n,R}^2 \cdot \left( \frac{1}{1,03} \right)$$

iv) Wirkung einer anderen Reifenprofiltiefe:

$$F_{0n,R}^4 = F_{0n,R}^3 - TTD_R$$

Dabei entsprechen die Faktoren in der Formel der Definition in Nummer 2.3.6.

v) Wirkung der Vorkonditionierung:

$$F_{0n,R} = F_{0n,R}^4 - 6$$

Im Falle einer physischen Prüfung am Fahrzeug entfällt die Korrektur für die Wirkung der Vorkonditionierung.

vi) Der Fahrwiderstandskoeffizient  $F_{1n}$  für das Fahrzeug R wird wie folgt ermittelt:

Wirkung der Schwungmasse sich drehender Teile:

$$F_{1n,R} = F_{1w,R} \cdot \left( \frac{1,015}{1,03} \right)$$

Im Falle einer physischen Prüfung am Fahrzeug ist folgende Formel anzuwenden:

$$F_{1n,R} = F_{1w,R} \cdot \left( \frac{1}{1,03} \right)$$

vii) Der Fahrwiderstandskoeffizient  $F_{2n}$  für das Fahrzeug R wird wie folgt ermittelt:

Wirkung der Schwungmasse sich drehender Teile:

$$F_{2n,R} = F_{2w,R}^* \cdot \left( \frac{1,015}{1,03} \right)$$

Im Falle einer physischen Prüfung am Fahrzeug ist folgende Formel anzuwenden:

$$F_{2n,R} = F_{2w,R}^* \cdot \left( \frac{1}{1,03} \right)$$

Dabei ist der Faktor  $F_{2w,R}^*$  der für die WLTP-Prüfung des Fahrzeugs R ermittelte Fahrwiderstandskoeffizient  $F_2$ , aus dem die Wirkung jedweder aerodynamischer Zusatzausrüstung herausgerechnet wurde.

## 2. Ermittlung des NEFZ-Fahrwiderstandskoeffizienten für Fahrzeug H

Die NEFZ-Fahrwiderstände des Fahrzeugs H werden nach den folgenden Formeln berechnet:

i)  $F_{0n,H}$  für das Fahrzeug H wird wie folgt ermittelt:

$$F_{0n,H} = \text{Max} \left( \left( 0,05 \cdot F_{0n,R} + 0,95 \cdot \left( F_{0n,R} \cdot \frac{RM_{n,H}}{RM_{n,R}} + \left( \frac{RR_H - RR_R}{1\,000} \right) \cdot 9,81 \cdot RM_{n,H} \right) \right); \left( 0,2 \cdot F_{0n,R} + 0,8 \cdot \left( F_{0n,R} \cdot \frac{RM_{n,H}}{RM_{n,R}} + \left( \frac{RR_H - RR_R}{1\,000} \right) \cdot 9,81 \cdot RM_{n,H} \right) \right) \right)$$

Dabei ist

- $F_{0n,R}$  der konstante Fahrwiderstandskoeffizient des Fahrzeugs R in N;  
 $RM_{n,H}$  die Bezugsmasse des Fahrzeugs H;  
 $RM_{n,R}$  die Bezugsmasse des Fahrzeugs R;  
 $RR_H$  der Reifenrollwiderstand (tyre rolling resistance, RR) des Fahrzeugs H in kg/t;  
 $RR_R$  der Reifenrollwiderstand des Fahrzeugs R in kg/t;

ii)  $F_{2n,H}$  für das Fahrzeug H wird wie folgt ermittelt:

$$F_{2n,H} = \text{Max} \left( \left( 0,05 \cdot F_{2n,R} + 0,95 \cdot F_{2n,R} \cdot \frac{A_{f,H}}{A_{f,R}} \right); \left( 0,2 \cdot F_{2n,R} + 0,8 \cdot F_{2n,R} \cdot \frac{A_{f,H}}{A_{f,R}} \right) \right)$$

Dabei ist

- $F_{2n,R}$  der Fahrwiderstandskoeffizient zweiter Ordnung des Fahrzeugs R in N/(km/h)<sup>2</sup>;  
 $A_{f,H}$  die Fläche der Fahrzeugfront des Fahrzeugs H (m<sup>2</sup>);  
 $A_{f,R}$  die Fläche der Fahrzeugfront des Fahrzeugs R (m<sup>2</sup>);

iii) Der Sollwert von  $F_{1n,H}$  für das Fahrzeug H beträgt 0.

### 3. Ermittlung des NEFZ-Fahrwiderstandskoeffizienten für Fahrzeug L

Die NEFZ-Fahrwiderstände des Fahrzeugs L werden nach den folgenden Formeln berechnet:

i)  $F_{0n,L}$  für das Fahrzeug L wird wie folgt ermittelt:

$$F_{0n,L} = \text{Max} \left( \left( 0,05 \cdot F_{0n,R} + 0,95 \cdot \left( F_{0n,R} \cdot \frac{RM_{n,L}}{RM_{n,R}} + \left( \frac{RR_L - RR_R}{1\,000} \right) \cdot 9,81 \cdot RM_{n,L} \right) \right); \left( 0,2 \cdot F_{0n,R} + 0,8 \cdot \left( F_{0n,R} \cdot \frac{RM_{n,L}}{RM_{n,R}} + \left( \frac{RR_L - RR_R}{1\,000} \right) \cdot 9,81 \cdot RM_{n,L} \right) \right) \right)$$

Dabei ist

- $F_{0n,R}$  der konstante Fahrwiderstandskoeffizient des Fahrzeugs R in N;  
 $RM_{n,L}$  die Bezugsmasse des Fahrzeugs L;  
 $RM_{n,R}$  die Bezugsmasse des Fahrzeugs R;  
 $RR_L$  der Reifenrollwiderstand des Fahrzeugs L in kg/t;  
 $RR_R$  der Reifenrollwiderstand des Fahrzeugs R in kg/t;

ii)  $F_{2n,L}$  für das Fahrzeug L wird wie folgt ermittelt:

$$F_{2n,L} = \text{Max} \left( \left( 0,05 \cdot F_{2n,R} + 0,95 \cdot F_{2n,R} \cdot \frac{A_{f,L}}{A_{f,R}} \right); \left( 0,2 \cdot F_{2n,R} + 0,8 \cdot F_{2n,R} \cdot \frac{A_{f,L}}{A_{f,R}} \right) \right)$$

Dabei ist

- $F_{2n,R}$  der Fahrwiderstandskoeffizient zweiter Ordnung des Fahrzeugs R in N/(km/h)<sup>2</sup>;  
 $A_{f,L}$  die Fläche der Fahrzeugfront des Fahrzeugs L (m<sup>2</sup>);  
 $A_{f,R}$  die Fläche der Fahrzeugfront des Fahrzeugs R (m<sup>2</sup>);

iii) Der Sollwert von  $F_{1n,L}$  für das Fahrzeug L beträgt 0.

2.3.8.2.2. Standardfahrwiderstände gemäß Anhang XXI Unteranhang 4 Nummer 5.2 der Verordnung (EU) 2017/1151

Wurden Standardfahrwiderstände gemäß Anhang XXI Unteranhang 4 Nummer 5.2 der Verordnung (EU) 2017/1151 berechnet, werden die NEFZ-Fahrwiderstände gemäß Nummer 2.3.8.2.1. Buchstabe a des vorliegenden Anhangs berechnet.

Im Falle einer physischen Fahrzeugprüfung erfolgt die Prüfung mit den im Einklang mit Anhang 4a Tabelle 3 der UN/ECE-Regelung Nr. 83 ermittelten NEFZ-Rollenprüfstandskoeffizienten für Fahrzeug H bzw. L.“

7. Die Tabelle 1 in Abschnitt 2.4 wird wie folgt geändert:

- a) in der Zeile 30 („NEFZ-Schwungmasse des Fahrzeugs“) erhält der Verweis in der Spalte „Quelle“ folgende Fassung:

„Anhang 4a Tabelle 3 der UN/ECE-Regelung Nr. 83; auszufüllen von Typgenehmigungsbehörde oder technischem Dienst“;

- b) die Zeile 34 erhält folgende Fassung:

„34	WLTP-Schwungmasseneinstellung	kg	Anhang XXI Unteranhang 4 Nummer 2.5.3 der Verordnung (EU) 2017/1151	Schwungmasse am Rollenprüfstand während der WLTP-Prüfung“
-----	-------------------------------	----	---	---

- c) in der Zeile 59 („WLTP-Motorkühlmitteltemperatur“) erhält der Hinweis in der Spalte „Anmerkungen“ folgende Fassung:

„Datenreihe: OBD-Daten, 1 Hz, Auflösung von 1 °C“;

- d) die Zeilen 63 bis 66 erhalten folgende Fassung und folgende Zeile 67 wird angefügt:

„63	Angegebene kombinierte NEFZ-CO <sub>2</sub> -Emissionswerte für Fahrzeug H bzw. L	gCO <sub>2</sub> /km		Angegebener Wert für NEFZ-Prüfung. Bei Fahrzeugen mit periodisch arbeitendem Regenerationssystem wird auf den Wert der Korrekturfaktor K <sub>i</sub> angewendet.
64	NEFZ-Geschwindigkeit (theoretisch)	km/h	Gemäß Definition in Anhang 4 Nummer 6 der UN/ECE-Regelung Nr. 83	Datenreihe: 1 Hz, Auflösung von 0,1 km/h. Falls nicht angegeben, findet das Geschwindigkeitsprofil gemäß Anhang 4 Nummer 6 der UN/ECE-Regelung Nr. 83 Anwendung.
65	NEFZ-Gang (theoretisch)	—	Ebenda	Datenreihe: 1 Hz. Falls nicht angegeben, findet das Geschwindigkeitsprofil gemäß Anhang 4 Nummer 6 der UN/ECE-Regelung Nr. 83 Anwendung.
66	Identifizierungsnummer der Fahrzeugfamilie	—	Anhang XXI Nummer 5.0 der Verordnung (EU) 2017/1151	
67	K <sub>i</sub> Regenerativer Faktor	—	Anhang XXI Unteranhang 6 Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/1151	Bei Fahrzeugen ohne periodisch arbeitendes Regenerationssystem ist dieser Wert gleich 1. Bei Fahrzeugen mit periodisch arbeitendem Regenerationssystem ist dieser Wert gleich 1,05.“

8. Nummer 3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist die Differenz zwischen dem Fahrzeug H und dem Fahrzeug L ausschließlich auf unterschiedliche Zusatzausrüstung (d. h. Masse in fahrbereitem Zustand, Karosserieform und Fahrwiderstandskoeffizienten sind identisch) zurückzuführen, wird der NEFZ-CO<sub>2</sub>-Bezugswert ausschließlich für Fahrzeug H ermittelt.“

9. Die Nummern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 erhalten folgende Fassung:

„3.1.1. *Eingabe- und Ausgabedaten des Korrelationsinstruments*

3.1.1.1. Originalausgabebericht des Korrelationsinstruments

Die Typgenehmigungsbehörde oder der benannte technische Dienst stellt sicher, dass die Eingabedatei für das Korrelationsinstrument vollständig ist. Nach erfolgter Prüfung mit dem Korrelationsinstrument wird ein Originalausgabebericht erstellt und mit einem Hashcode versehen. Der Bericht enthält die folgenden Unterdateien:

- a) Eingabedaten gemäß Nummer 2.4;
- b) die bei der Simulation generierte Ausgabedaten;
- c) zusammenfassende Datei mit
  - i) Identifizierungsnummer der Fahrzeugfamilie;
  - ii) Differenz zwischen dem vom Hersteller angegebenen CO<sub>2</sub>-Wert und dem mit dem Korrelationsinstrument errechneten Wert (CO<sub>2</sub> kombiniert);
  - iii) nichtvertraulichen technischen Daten (d. h. Kraftstofftyp, Hubraum, Getriebetyp, Turbolader).

3.1.1.2. Vollständige Korrelationsdatei

Nach Erstellung des Originalausgabeberichts des Korrelationsinstruments im Einklang mit Nummer 3.1.1.1 verwendet die Typgenehmigungsbehörde oder der benannte technische Dienst die einschlägigen Befehle im Korrelationsinstrument, um die zusammenfassende Datei an einen Zeitstempelservers zu übermitteln, von dem aus eine zeitgestempelte Rückmail zusammen mit einer zufällig generierten ganzen Zahl zwischen 1 und 99 an den Absender (und eine Kopie an die einschlägigen Kommissionsdienststellen) gesandt wird.

Es wird eine vollständige Korrelationsdatei generiert, die die zeitgestempelte Rückmail und den Originalausgabebericht des Korrelationsinstruments gemäß Nummer 3.1.1.1 umfasst. Der vollständigen Korrelationsdatei wird ein Hashcode zugeordnet. Die Datei wird von der Typgenehmigungsbehörde als Prüfbericht im Einklang mit Anhang VIII der Richtlinie 2007/46/EG gepflegt.

3.1.2. *NEFZ-CO<sub>2</sub>-Bezugswert für das Fahrzeug H*

Das Korrelationsinstrument wird eingesetzt, um die simulierte NEFZ-Prüfung des Fahrzeugs H unter Verwendung der einschlägigen Eingabedaten gemäß Nummer 2.4 durchzuführen.

Der NEFZ-CO<sub>2</sub>-Bezugswert für das Fahrzeug H wird wie folgt ermittelt:

$$CO_{2,H} = NEFZ CO_{2,C,H} \cdot K_{i,H}$$

Dabei ist

- CO<sub>2,H</sub> der NEFZ-CO<sub>2</sub>-Bezugswert für das Fahrzeug H;
- NEFZ CO<sub>2,C,H</sub> der kombinierte NEFZ-CO<sub>2</sub>-Wert für das Fahrzeug H, der sich aus der Simulation mit dem Korrelationsinstrument ergibt;
- K<sub>i,H</sub> der gemäß Anhang XXI Unteranhang 6 Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/1151 für das Fahrzeug H ermittelte Wert.

Neben dem NEFZ-CO<sub>2</sub>-Bezugswert liefert das Korrelationsinstrument auch die phasenspezifischen CO<sub>2</sub>-Werte für das Fahrzeug H.

3.1.3. *NEFZ-CO<sub>2</sub>-Bezugswert für das Fahrzeug L*

Gegebenenfalls wird eine NEFZ-Simulationsprüfung für das Fahrzeug L unter Verwendung des Korrelationsinstruments und der einschlägigen Eingabedaten gemäß Nummer 2.4 durchgeführt.

Der NEFZ-CO<sub>2</sub>-Bezugswert für das Fahrzeug L wird wie folgt ermittelt:

$$CO_{2,L} = NEFZ\ CO_{2,C,L} \cdot K_{i,L}$$

Dabei ist

- CO<sub>2,L</sub> der NEFZ-CO<sub>2</sub>-Bezugswert für das Fahrzeug L;
- NEFZ CO<sub>2,C,L</sub> der kombinierte NEFZ-CO<sub>2</sub>-Wert für das Fahrzeug L, der sich aus der Simulation mit dem Korrelationsinstrument ergibt;
- K<sub>i,L</sub> der gemäß Anhang XXI Unteranhang 6 Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/1151 für das Fahrzeug L ermittelte Wert.

Neben dem NEFZ-CO<sub>2</sub>-Bezugswert liefert das Korrelationsinstrument auch die phasenspezifischen CO<sub>2</sub>-Werte für das Fahrzeug L.“

10. Nummer 3.2.6 erhält folgende Fassung:

- „3.2.6. Liegt die zufällig generierte Zahl gemäß Nummer 3.1.1.2 zwischen 90 und 99, wird das Fahrzeug für eine physische Messung im Einklang mit dem Verfahren gemäß Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 ausgewählt, wobei die Erläuterungen des Abschnitts 2 des Anhangs zu berücksichtigen sind. Die Prüfergebnisse sind gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2007/46/EG zu dokumentieren.

Wird der NEFZ-CO<sub>2</sub>-Wert für beide Fahrzeuge H und L im Einklang mit Nummer 3.2.1 bestimmt, erfolgt die physische Messung anhand der Konfiguration des Fahrzeugs L, wenn die zufällig generierte Zahl zwischen 90 und 94, und des Fahrzeugs H, wenn diese Zahl zwischen 95 und 99 liegt.

Wird der NEFZ-CO<sub>2</sub>-Wert nur für eines der Fahrzeuge H und L der Interpolationsfamilie im Einklang mit Nummer 3.2.1 bestimmt, wird dieses Fahrzeug für eine physische Messung ausgewählt, wenn die Zufallszahl zwischen 90 und 99 liegt.

Werden die NEFZ-CO<sub>2</sub>-Werte nicht im Einklang mit Nummer 3.2.1 bestimmt, sondern beide Fahrzeuge H und L einer physischen Prüfung unterzogen, bleibt die Zufallszahl unberücksichtigt.“

11. Nummer 3.2.8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „Der Abweichungsfaktor De wird mit drei Dezimalstellen berechnet und im Typgenehmigungsbogen sowie der Übereinstimmungsbescheinigung erfasst.“

12. Die Nummern 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3 erhalten folgende Fassung:

- „3.3.1. *Berechnung der phasenspezifischen NEFZ-CO<sub>2</sub>-Emissionswerte für das Fahrzeug H*

Die phasenspezifischen NEFZ-Werte für das Fahrzeug H werden wie folgt berechnet:

$$NEDC\ CO_{2,p,H} = NEDC\ CO_{2,p,H,c} \cdot CO_{2,AF,H}$$

Dabei ist:

- p die NEFZ-Phase „UDC“ (städtischer Fahrzyklus) oder „EUDC“ (außerstädtischer Fahrzyklus);
- NEFZ CO<sub>2,p,H,c</sub> der mit dem Korrelationsinstrument simulierte NEFZ-CO<sub>2</sub>-Wert gemäß Nummer 3.1.2 für die Phase p oder gegebenenfalls das Ergebnis der physischen Messung gemäß Nummer 3.2.2;
- NEFZ CO<sub>2,p,H</sub> der phasenspezifische NEFZ-Wert der anzuwendenden Phase p für das Fahrzeug H (gCO<sub>2</sub>/km);
- CO<sub>2,AF,H</sub> der Anpassungsfaktor für das Fahrzeug H, berechnet anhand des Verhältnisses zwischen dem im Einklang mit Nummer 3.2 ermittelten NEFZ-CO<sub>2</sub>-Wert und dem mit dem Korrelationsinstrument simulierten NEFZ-Prüfergebnis gemäß Nummer 3.1.2 oder gegebenenfalls dem Ergebnis der physischen Messung.

### 3.3.2 Berechnung der phasenspezifischen NEFZ-CO<sub>2</sub>-Emissionswerte für das Fahrzeug L

Die phasenspezifischen NEFZ-Werte für das Fahrzeug L werden wie folgt berechnet:

$$NEDC\ CO_{2,p,L} = NEDC\ CO_{2,p,L,c} \cdot CO_{2,AFL}$$

Dabei ist:

p	die NEFZ-Phase „UDC“ (städtischer Fahrzyklus) oder „EUDC“ (außerstädtischer Fahrzyklus);
NEFZ CO <sub>2,p,L,c</sub>	der mit dem Korrelationsinstrument simulierte NEFZ-CO <sub>2</sub> -Wert gemäß Nummer 3.1.2 für die Phase p oder gegebenenfalls das Ergebnis der physischen Messung gemäß Nummer 3.2.2;
NEFZ CO <sub>2,p,L</sub>	der phasenspezifische NEFZ-Wert der anzuwendenden Phase p für das Fahrzeug L (gCO <sub>2</sub> /km);
CO <sub>2,AFL</sub>	der Anpassungsfaktor für das Fahrzeug L, berechnet anhand des Verhältnisses zwischen dem im Einklang mit Nummer 3.2 ermittelten NEFZ-CO <sub>2</sub> -Wert und dem mit dem Korrelationsinstrument simulierten NEFZ-Prüfergebnis gemäß Nummer 3.1.2 oder gegebenenfalls dem Ergebnis der physischen Messung.

### 3.3.3 Berechnung des NEFZ-Kraftstoffverbrauchs für die Fahrzeuge H und L

#### 3.3.3.1 Berechnung des NEFZ-Kraftstoffverbrauchs (kombiniert)

Der NEFZ-Kraftstoffverbrauch (kombiniert) für die Fahrzeuge H und L wird unter Verwendung der kombinierten NEFZ-CO<sub>2</sub>-Emissionswerte berechnet, die im Einklang mit Nummer 3.2 sowie den in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 festgelegten Bestimmungen ermittelt wurden. Die Emissionen anderer Schadstoffe, die bei Berechnung des Kraftstoffverbrauchs von Bedeutung sind (Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid), werden als Nullemissionen (0 g/km) betrachtet.

#### 3.3.3.2 Berechnung des phasenspezifischen NEFZ-Kraftstoffverbrauchs

Der phasenspezifische NEFZ-Kraftstoffverbrauch für die Fahrzeuge H und L wird unter Verwendung der phasenspezifischen NEFZ-CO<sub>2</sub>-Emissionswerte berechnet, die im Einklang mit Nummer 3.3 sowie den in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 festgelegten Bestimmungen ermittelt wurden. Die Emissionen anderer Schadstoffe, die bei Berechnung des Kraftstoffverbrauchs von Bedeutung sind (Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid), werden als Nullemissionen (0 g/km) betrachtet.“

## 13. Folgende Nummer 4.2.1.4a wird eingefügt:

### „4.2.1.4a Vom repräsentativen Fahrzeug einer Fahrwiderstandsmatrix-Familie abgeleitete NEFZ-Fahrwiderstände

Wurde der NEFZ-Fahrwiderstand des repräsentativen Fahrzeugs im Einklang mit Nummer 2.3.8.2.1 Buchstabe b anhand eines nach WLTP repräsentativen Fahrzeugs berechnet, wird der NEFZ-Fahrwiderstand eines Einzelfahrzeugs nach den folgenden Formeln berechnet:

a) F<sub>0n,ind</sub> für das Einzelfahrzeug wird wie folgt ermittelt:

$$F_{0n,ind} = \text{Max} \left( \left( 0,05 \cdot F_{0n,R} + 0,95 \cdot \left( F_{0n,R} \cdot \frac{RM_{n,ind}}{RM_{n,R}} + \left( \frac{RR_{ind} - RR_R}{1000} \right) \cdot 9,81 \cdot RM_{n,ind} \right) \right); \left( 0,2 \cdot F_{0n,R} + 0,8 \cdot \left( F_{0n,R} \cdot \frac{RM_{n,ind}}{RM_{n,R}} + \left( \frac{RR_{ind} - RR_R}{1000} \right) \cdot 9,81 \cdot RM_{n,ind} \right) \right) \right)$$

Dabei ist

F<sub>0n,R</sub> der konstante Fahrwiderstandskoeffizient für das Fahrzeug R in N;

RM<sub>n,ind</sub> die Bezugsmasse des Einzelfahrzeugs;

RM<sub>n,R</sub> die Bezugsmasse des Fahrzeugs R;

RR<sub>ind</sub> der Reifenrollwiderstand des Einzelfahrzeugs in kg/Tonne;

RR<sub>R</sub> der Reifenrollwiderstand des Fahrzeugs R in kg/Tonne.

b)  $F_{2n,ind}$  für das Einzelfahrzeug wird wie folgt ermittelt:

$$F_{2n,ind} = \text{Max} \left( \left( 0,05 \cdot F_{2n,R} + 0,95 \cdot F_{2n,R} \cdot \frac{A_{f,ind}}{A_{f,R}} \right); \left( 0,2 \cdot F_{2n,R} + 0,8 \cdot F_{2n,R} \cdot \frac{A_{f,ind}}{A_{f,R}} \right) \right)$$

Dabei ist

$F_{2n,R}$  der Fahrwiderstandskoeffizient zweiter Ordnung des Fahrzeugs R in N/(km/h)<sup>2</sup>;

$A_{f,ind}$  die Fläche der Front des Einzelfahrzeugs (m<sup>2</sup>);

$A_{f,R}$  die Fläche der Front des Fahrzeugs R (m<sup>2</sup>).

c) Der Sollwert von  $F_{1n,ind}$  für das Einzelfahrzeug beträgt 0.“

14. In Abschnitt 5 Buchstabe a werden die Worte „der Ausgabebericht des Korrelationsinstruments“ durch die Worte „die vollständige Korrelationsdatei“ ersetzt.

#### ANHANG II

In Anhang I wird die Tabelle „Datenquellen“ um folgende Zeile ergänzt:

„Identifizierungsnummer der Fahrzeugfamilie	Anhang XXI Nummer 5.0 der Verordnung (EU) 2017/1151 (*)
---	---

(\*) Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).“

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1232 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Juli 2017**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup> zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2017

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Stephen QUEST  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Eine kreisförmige Ware mit einem Durchmesser von etwa 500 mm und einem Gewicht von etwa 23 kg. Sie besteht aus Gusseisen mit Kugelgrafit (duktilen Gusseisen, EN-GJS-500-7). Die Ware ist zum Schutz vor Korrosion mit schwarzem Bitumen bestrichen.</p> <p>Die Ware ist gemäß der Norm EN 124 zertifiziert (Aufsätze und Abdeckungen zum Einbau in Flächen, die für Fußgänger und/oder Fahrzeugverkehr bestimmt sind) und wird als Kanaldeckel (z. B. für Regenwasserkanäle) verwendet.</p> <p>Siehe Abbildung (*).</p>	7325 99 10	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 7325, 7325 99 und 7325 99 10.</p> <p>In den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (KN-Erläuterungen) zu KN-Code 7307 19 10 wird verformbares Gusseisen definiert. Gemäß diesen Erläuterungen umfasst der Begriff „verformbares Gusseisen“ auch Gusseisen mit Kugelgrafit. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung einer kohärenten Auslegung der KN sollten diese KN-Erläuterungen analog auch für die Position 7325 gelten. Eine Einreihung der Ware in KN-Code 7325 10 00 als andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen, aus nicht verformbarem Gusseisen, ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Die Ware ist daher in KN-Code 7325 99 10 als andere Waren aus Eisen oder Stahl aus verformbarem Gusseisen einzureihen.</p>

(\* ) Die Abbildung dient nur zur Information.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1233 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Juli 2017**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup> zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2017

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Stephen QUEST  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ein neues Mehrzweck-Kraftfahrzeug mit Allradantrieb (vom Typ „Van“). Das Fahrzeug hat einen Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm<sup>3</sup>, jedoch nicht mehr als 2 500 cm<sup>3</sup>. Das Gesamtbruttogewicht beträgt etwa 2 800 kg.</p> <p>Das Fahrzeug hat zwei Sitzreihen, wobei die erste Reihe zwei Sitze (einen Fahrersitz und eine Sitzbank für zwei Fahrgäste) und die zweite Reihe drei Sitze hat. Auf beiden Seiten der ersten Sitzreihe gibt es eine Tür mit einem Fenster, auf der Höhe der zweiten Sitzreihe gibt es auf der linken Seite ein Fenster und auf der rechten Seite eine Schiebetür mit einem Fenster.</p> <p>Hinter der zweiten Sitzreihe befindet sich eine dauerhaft eingebaute Abtrennung (Trenngitter), die den Fahrgastraum vom Laderaum für Waren trennt. In dem für die Warenbeförderung bestimmten Bereich gibt es weder Sicherheitsgurte noch Vorrichtungen für ihren Einbau. Es gibt eine hintere Tür vom Typ Heckklappe, jedoch keine Fenster in dem für die Warenbeförderung bestimmten Bereich. Das Fahrzeug verfügt über Komfortmerkmale und Vorrichtungen und Ausstattungen, die dem Passagierbereich zugerechnet werden können.</p> <p>Der Laderaum ist etwa 1,9 m lang und hat ein Volumen von 4,4 m<sup>3</sup>.</p>	8703 32 19	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und nach dem Wortlaut der KN-Codes 8703, 8703 32 und 8703 32 19.</p> <p>Die Einreihung von Mehrzweck-Kraftfahrzeugen wird durch besondere Merkmale bestimmt, die darauf hinweisen, ob die Fahrzeuge hauptsächlich zur Personen- oder zur Güterbeförderung bestimmt sind (siehe auch HS-Erläuterungen zu den Positionen 8703 und 8704 und die KN-Erläuterungen zu Position 8703).</p> <p>Eine Einreihung in Position 8704 als Kraftfahrzeug für den Transport von Waren ist ausgeschlossen, da das Fahrzeug seinen objektiven Beschaffenheitsmerkmalen und seinem allgemeinen Aussehen nach hauptsächlich für die Beförderung von Personen bestimmt ist (Vorhandensein einer zweiten Sitzreihe mit Sicherheitsvorrichtungen, Vorhandensein von vier Fenstern, Vorhandensein einer Schiebetür mit einem Fenster für die Fondpassagiere, Vorhandensein von Komfortmerkmalen sowohl im Bereich für die Frontpassagiere als auch in dem für die Fondpassagiere). Das Vorhandensein einer dauerhaft eingebauten Abtrennung zwischen dem Fahrgastraum und dem für die Warenbeförderung bestimmten Bereich kann nicht als ausschlaggebendes Kriterium für den Ausschluss einer Einreihung in Position 8703 gelten, da sie ein typisches Merkmal vieler Fahrzeuge ist, die als Fahrzeuge zur Personenbeförderung eingereiht sind (typischerweise SUV-Fahrzeuge). Siehe auch Avisa zum Harmonisierten System 8703 32/1 und 8703 32/2.</p> <p>Das Fahrzeug ist daher in den KN-Code 8703 32 19 als neue Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, einzureihen.</p>

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1234 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Juli 2017**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup> zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2017

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Stephen QUEST  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Eine zusammengesetzte Ware, bestehend aus den folgenden Bestandteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer senkrechten Aluminiumstange mit einer Höhe von etwa 95 cm, am unteren Ende mit einer Achse versehen, an deren beiden Enden jeweils ein Rad aus Kunststoff befestigt ist,</li> <li>— einer ausklappbaren, horizontalen Trittfläche aus Aluminium, an deren hinterem Ende ein Rad aus Kunststoff mit einem Bremsmechanismus angebracht ist,</li> <li>— einem Koffer mit einer Außenseite aus formgepresstem Kunststoff, mit Abmessungen von etwa 55 cm × 30 cm × 20 cm, der an der vertikalen Stange mit Klemmen befestigt ist, die sich öffnen lassen.</li> </ul> <p>Die Ware kann von Personen ab 8 Jahren verwendet werden. Ihre Funktion als Mittel zur Beförderung von Gegenständen kann mit ihrer Funktion als Roller kombiniert werden; die Ware kann auch geschoben oder gezogen werden, um den Koffer bei hochgeklappter Trittfläche auf den Rädern zu befördern.</p> <p>Siehe Abbildungen der Ware (*).</p>	<p>4202 12 50</p>	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 4202, 4202 12 und 4202 12 50.</p> <p>Bei der Ware handelt es sich um eine zusammengesetzte Ware. Ihre Hauptfunktion besteht im Wesentlichen in der Beförderung von Gegenständen in einem Koffer. Dies kann dadurch erfolgen, dass eine Person die Ware entweder auf der horizontalen (ausgeklappten) Trittfläche stehend fortbewegt oder sie (bei hochgeklappter Trittfläche) wie einen herkömmlichen Rollkoffer schiebt oder zieht.</p> <p>Die Rollerbestandteile (Bestandteile, die nicht Teil eines herkömmlichen Rollkoffers sind, nämlich die ausklappbare horizontale Trittfläche mit einem Kunststoffrad (und Bremse)) sind sekundäre Bestandteile, die die Beförderung von Gegenständen in einem Koffer erleichtern. Daher verleiht der Koffer der Ware ihren wesentlichen Charakter. Eine Einreihung in die Position 8716 als andere Fahrzeuge oder in die Position 9503 als Roller ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Die Ware ist daher in den KN-Code 4202 12 50 als Handkoffer mit Außenseite aus formgepresstem Kunststoff einzureihen.</p>

(\*) Die Abbildungen dienen nur zur Information.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1235 DER KOMMISSION****vom 6. Juli 2017****zur 270. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen hat am 3. Juli 2017 beschlossen, drei natürliche Personen aus der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 2017

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

## ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 werden folgende Einträge unter „Natürliche Personen“ gestrichen:

„Ahmad **Zerfaoui** (auch: a) Abdullah, b) Abdalla, c) Smail, d) Abu Khaoula, e) Abu Cholder, f) Nuhr). Geburtsdatum: 15.7.1963. Geburtsort: Chr ea, Algerien. Staatsangeh rigkeit: algerisch. Weitere Angaben: ehemaliges Mitglied der Organisation Al-Qaida im Islamischen Maghreb; b) Tod am 19.9.2006 in Nordmali best tigt. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 3.5.2004.“

„Dhou **El-Aich** (auch: Abdel Hak). Geburtsdatum: 5.8.1964. Geburtsort: Blida, Algerien. Staatsangeh rigkeit: algerisch. Weitere Angaben: Tod am 8.3.2004 in Tschad best tigt. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 3.5.2004.“

„Hacene **Allane** (auch: a) Hassan the Old, b) Al Sheikh Abdelhay, c) Boulahia, d) Abu al-Foutouh, e) Cheib Ahc ne). Geburtsdatum: 17.1.1941. Geburtsort: M d a, Algerien. Staatsangeh rigkeit: algerisch. Weitere Angaben: Tod am 16.4.2004 in Nordniger best tigt. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 3.5.2004.“

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1236 DER KOMMISSION****vom 7. Juli 2017****zur Festsetzung des Anpassungssatzes für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Kalenderjahr 2017**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird eine Reserve gebildet, um dem Agrarsektor bei größeren Krisen, die sich auf Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, zusätzliche Unterstützung zu gewähren, indem die Direktzahlungen zu Beginn jedes Jahres nach dem Verfahren der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 26 der genannten Verordnung gekürzt werden.
- (2) Damit die Beträge zur Finanzierung der marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates <sup>(2)</sup> festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht übersteigen, wird gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ein Anpassungssatz für die Direktzahlungen festgesetzt, wenn die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der genannten Teilobergrenze finanzierten Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen lassen, dass die anwendbaren jährlichen Obergrenzen überschritten werden.
- (3) Der im Entwurf des Haushaltsplans 2018 der Kommission vorgesehene Betrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor beläuft sich auf 459,5 Mio. EUR in jeweiligen Preisen. Um diesen Betrag abzudecken, muss das Verfahren der Haushaltsdisziplin auf die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> aufgeführten Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2017 angewendet werden.
- (4) Die Prognosen für die im Entwurf des Haushaltsplans 2018 der Kommission festgesetzten Direktzahlungen und marktbezogenen Ausgaben lassen erkennen, dass es keiner weiteren Haushaltsdisziplin bedarf.
- (5) Die Kommission hat am 30. März 2017 gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung des Anpassungssatzes gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für Direktzahlungen in Bezug auf das Kalenderjahr 2017 <sup>(4)</sup> angenommen.
- (6) Das Europäische Parlament und der Rat haben diesen Anpassungssatz nicht bis zum 30. Juni 2017 festgesetzt. Deshalb setzt die Kommission gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 den Anpassungssatz mit einem Durchführungsrechtsakt fest und unterrichtet hiervon unverzüglich das Europäische Parlament und den Rat.
- (7) Gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kann die Kommission den Anpassungssatz bis zum 1. Dezember 2017 anpassen, wenn ihr neue Erkenntnisse vorliegen. Liegen neue Erkenntnisse vor, wird die Kommission diese berücksichtigen und im Rahmen des Berichtigungsschreibens zum Entwurf des Haushaltsplans 2018 bis zum 1. Dezember 2017 eine Durchführungsverordnung zur Anpassung des Anpassungssatzes erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (AbL. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (AbL. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

<sup>(4)</sup> COM(2017) 150.

- (8) Grundsätzlich erhalten Betriebsinhaber, die ihren Antrag auf Direktzahlung für ein Kalenderjahr N einreichen, ihre Beihilfezahlung innerhalb einer festgelegten Zahlungsfrist, die in das Haushaltsjahr N+1 fällt. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, noch nach dieser Zahlungsfrist innerhalb bestimmter Beschränkungen verspätete Zahlungen an die Betriebsinhaber zu leisten. Solche verspäteten Zahlungen können in einem späteren Haushaltsjahr getätigt werden. Wird die Haushaltsdisziplin auf ein bestimmtes Kalenderjahr angewendet, so sollte der Anpassungssatz keine Anwendung auf Zahlungen finden, für die Beihilfeanträge in einem anderen Kalenderjahr als dem, auf das die Haushaltsdisziplin angewendet wird, eingereicht wurden. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber ist deshalb vorzusehen, dass der Anpassungssatz nur auf Zahlungen Anwendung findet, für die die Beihilfeanträge in dem Kalenderjahr, das der Haushaltsdisziplin unterliegt, eingereicht wurden, unabhängig davon, wann die Zahlung an die Betriebsinhaber geleistet wird.
- (9) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für Direktzahlungen geltende Anpassungssatz nur auf Betriebsinhabern zu gewährende Direktzahlungen anzuwenden, die im betreffenden Kalenderjahr 2 000 EUR überschreiten. Außerdem gilt gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufgrund der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen der Anpassungssatz für Kroatien erst ab dem 1. Januar 2022. Deshalb sollte der in der vorliegenden Verordnung festzusetzende Anpassungssatz nicht für Zahlungen an Betriebsinhaber in diesem Mitgliedstaat gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Für die Zwecke der Festsetzung des Anpassungssatzes gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden die Beträge der Direktzahlungen nach den Stützungsregelungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einem Betriebsinhaber aufgrund eines für das Kalenderjahr 2017 gestellten Beihilfeantrags über 2 000 EUR hinaus zu gewähren sind, um den Anpassungssatz von 1,388149 % gekürzt.
- (2) Die Kürzung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Kroatien.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

**VERORDNUNG (EU) 2017/1237 DER KOMMISSION****vom 7. Juli 2017****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in Bezug auf den Höchstgehalt an Blausäure in unverarbeiteten ganzen, geriebenen, gemahlenden, geknackten oder gehackten Aprikosenkernen, die für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission <sup>(2)</sup> wurden Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festgesetzt.
- (2) Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM) bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat eine wissenschaftliche Stellungnahme über akute Gesundheitsrisiken durch Blausäureglycoside in rohen Aprikosenkernen und aus rohen Aprikosenkernen hergestellten Produkten angenommen <sup>(3)</sup>. Der Ausdruck „rohe Aprikoskerne und aus rohen Aprikosenkernen hergestellte Produkte“ in dem wissenschaftlichen Gutachten bezeichnet dieselben Produkte wie der Ausdruck „unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Aprikoskerne“ in dieser Verordnung.
- (3) Amygdalin ist das bedeutendste Blausäureglycosid in unverarbeiteten Aprikosenkernen; es wird durch Kauen zu Blausäure (Cyanid) abgebaut. Blausäure (Cyanid) ist für Menschen hochgiftig. Das CONTAM-Gremium legte bei der Bewertung des von Blausäureglycosiden in unverarbeiteten ganzen, geriebenen, gemahlenden, geknackten oder gehackten Aprikosenkernen ausgehenden Risikos eine akute Referenzdosis (ARfD) von 20 µg/kg KG zugrunde. Angesichts der gemeldeten Blausäureglycosid-Mengen in unverarbeiteten Aprikosenkernen würde die ARfD bereits mit der Aufnahme sehr weniger unverarbeiteter Aprikoskerne überschritten.
- (4) Daher sollte ein Höchstgehalt für Blausäure (Cyanid) in unverarbeiteten ganzen, geriebenen, gemahlen, geknackten oder gehackten Aprikosenkernen festgelegt werden, die für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden.
- (5) Angesichts der starken Fragmentierung des Marktes für unverarbeitete Aprikoskerne und möglicher akuter Gesundheitsrisiken für die Allgemeinheit, sollten die Lebensmittelunternehmer verpflichtet werden, für alle unverarbeiteten ganzen, geriebenen, gemahlen, geknackten oder gehackten Aprikoskerne, die für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, zu garantieren, dass sie den Höchstgehalt nicht überschreiten.
- (6) Es sollten die Probenahmeregeln für die Kontrolle der Einhaltung des Höchstgehaltes festgelegt werden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).<sup>(3)</sup> CONTAM-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium „Kontaminanten in der Lebensmittelkette“), 2016. Scientific opinion on the acute health risks related to the presence of cyanogenic glycosides in raw apricot kernels and products derived from raw apricot kernels. EFSA Journal 2016;14(4):4424, 47 S., doi:10.2903/j.efsa.2016.4424, [http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/scientific\\_output/files/main\\_documents/4424.pdf](http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/scientific_output/files/main_documents/4424.pdf)

*Artikel 2*

Lebensmittelunternehmer, die unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Aprikosenkerne für Endverbraucher in Verkehr bringen, weisen auf Verlangen der zuständigen Behörde nach, dass die in Verkehr gebrachten Produkte den Höchstgehalt nicht überschreiten.

*Artikel 3*

Die Probenahme zur Kontrolle der Einhaltung des Höchstgehaltes wird gemäß Anhang I Teil D.2 der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission <sup>(1)</sup> durchgeführt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12).

## ANHANG

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird in Abschnitt 8 folgender Eintrag angefügt:

„8.3	Blausäure, einschließlich in Blausäureglycosiden gebundener Blausäure	
8.3.1	Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Aprikosenkerne, die für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden <sup>(54)</sup> <sup>(55)</sup>	20,0

<sup>(54)</sup> „unverarbeitete Erzeugnisse“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>(55)</sup> „Inverkehrbringen“ und „Endverbraucher“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).“

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1238 DER KOMMISSION****vom 7. Juli 2017****zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. Dezember 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung <sup>(2)</sup> über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“); das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 25. Oktober 2016 von EUROFER (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht worden war, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter korrosionsbeständiger Stähle entfielen.

**1. BETROFFENE WARE**

- (2) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um bestimmte korrosionsbeständige Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China.
- (3) Bei korrosionsbeständigen Stählen handelt es sich um flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder legiertem oder nicht legiertem Stahl; aluminiumberuhigt; schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium, jedoch nicht mit anderen Metallen; chemisch passiviert; mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,015 GHT bis 0,170 GHT, einem Aluminiumgehalt von 0,015 GHT bis 0,100 GHT, einem Niobgehalt von 0,045 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,010 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,010 GHT oder weniger; aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband („narrow strip“) angeboten.

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl und aus Schnellarbeitsstahl, sowie
- nur warm- oder nur kaltgewalzte Erzeugnisse.

- (4) Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 7210 41 00, ex 7210 49 00, ex 7210 61 00, ex 7210 69 00, ex 7212 30 00, ex 7212 50 61, ex 7212 50 69, ex 7225 92 00, ex 7225 99 00, ex 7226 99 30 und ex 7226 99 70 (TARIC-Codes: 7210 41 00 20, 7210 49 00 20, 7210 61 00 20, 7210 69 00 20, 7212 30 00 20, 7212 50 61 20, 7212 50 69 20, 7225 92 00 20, 7225 99 00 22, 7225 99 00 35, 7225 99 00 92, 7226 99 30 10 und 7226 99 70 94) eingereiht.

**2. ANTRAG**

- (5) Der Antrag auf zollamtliche Erfassung nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung wurde vom Antragsteller am 24. Mai 2017 gestellt. Der Antragsteller beantragte, dass die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, sodass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. C 459 vom 9.12.2016, S. 17.

### 3. GRÜNDE FÜR DIE ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (6) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung kann die Kommission die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren zu unternehmen, sodass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren eingeführt werden können. Die zollamtliche Erfassung der Einfuhren kann auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der Union vorgenommen werden, der ausreichende Beweise dafür enthält, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.
- (7) Nach Ansicht des Antragstellers ist die zollamtliche Erfassung gerechtfertigt, weil die betroffene Ware nach wie vor gedumpt werde und den Einführern die sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden und den Wirtschaftszweig der Union schädigenden Dumpingpraktiken sehr wohl bekannt gewesen seien. Der Antragsteller brachte darüber hinaus vor, die chinesischen Einfuhren schädigten den Wirtschaftszweig der Union und das Ausmaß dieser Einfuhren sei selbst nach dem Untersuchungszeitraum beträchtlich gestiegen, was die Abhilfewirkung eines möglicherweise anzuwendenden Antidumpingzolls ernsthaft untergrabe.
- (8) Nach Ansicht der Kommission waren sich die Einführer der Dumpingpraktiken der Ausführer tatsächlich bewusst oder sie hätten sich ihrer bewusst sein müssen. Der Antrag enthielt diesbezüglich hinreichende Anscheinsbeweise, was auch in der Einleitungsbekanntmachung für dieses Verfahren angeführt wurde.<sup>(1)</sup> In der nichtvertraulichen Fassung des Antrags wurde die Dumpingspanne für die Einfuhren aus China auf 50 % geschätzt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping stützten sich auf einen Vergleich der Normalwerte (auf der Grundlage der Preisinformationen eines kanadischen Herstellers, da Kanada als Vergleichsland ausgewählt wurde) mit dem Preis der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk). Der Preis der chinesischen Ausführer wurde auf der Grundlage von Informationen über die Preise ermittelt, die von den chinesischen ausführenden Herstellern auf dem Unionsmarkt im Zeitraum von August 2012 bis April 2016 in Rechnung gestellt worden waren.
- (9) Angesichts der Höhe des möglichen Dumpings ist der Schluss naheliegend, dass den Einführern die Situation bewusst sein dürfte oder hätte bewusst sein müssen.
- (10) Außerdem legte der Antragsteller sowohl im Antrag auf Einleitung des Verfahrens als auch im Antrag auf zollamtliche Erfassung hinreichende Beweise in Form von Pressemitteilungen vor, in denen die Dumpingpraktiken der chinesischen Ausführer beschrieben werden und die den Einführern dem Anschein nach hätten bekannt sein können und von ihnen hätten berücksichtigt werden müssen. Der Überprüfungsantrag enthielt auch Verweise auf Handelsschutzmaßnahmen, u. a. auf derzeit in Drittländern geltende Antidumpingmaßnahmen.
- (11) Beim Vergleich der durchschnittlichen Einfuhrmengen im Zeitraum Oktober 2015 bis September 2016 (d. h. im Untersuchungszeitraum) mit den Einfuhrmengen im Zeitraum Januar bis April 2017 (d. h. dem Zeitraum nach der Einleitung) lässt sich seit der Einleitung des Verfahrens im Dezember 2016 eine weitere Zunahme von mehr als 50 % feststellen. Weitere Anscheinsbeweise zeigten eine Zunahme beim Marktanteil und bei den Lagerbeständen.
- (12) Außerdem enthält der Antrag hinreichende Anscheinsbeweise dafür, dass eine Schädigung verursacht wird, und die im Rahmen der Untersuchung eingereichten Unterlagen einschließlich des Antrags auf zollamtliche Erfassung enthalten Beweise dafür, dass eine anhaltende Zunahme dieser Einfuhren eine zusätzliche Schädigung verursachen würde. In Anbetracht des Zeitaspekts dürften die steigende Menge der gedumpten Einfuhren und sonstige Umstände (z. B. die Überkapazitäten in China und das Preisverhalten der chinesischen Ausführer, die im ursprünglichen Antrag dargestellt sind) die Abhilfewirkung endgültiger Zölle ernsthaft untergraben, es sei denn, solche Zölle würden rückwirkend angewandt. Darüber hinaus ist in Anbetracht der Einleitung des jetzigen Verfahrens und unter Berücksichtigung der bisherigen preislichen und mengenmäßigen Entwicklung der Einfuhren aus China davon auszugehen, dass die Einfuhren der betroffenen Ware vor der Einführung etwaiger vorläufiger Maßnahmen möglicherweise noch weiter zunehmen und dass die Einführer ihre Lagerbestände rasch aufstocken könnten.

### 4. VERFAHREN

- (13) Aus den vorstehenden Gründen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die vom Antragsteller vorgelegten Anscheinsbeweise die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung rechtfertigen.
- (14) Alle interessierten Parteien werden gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen. Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 459 vom 9.12.2016, S. 17 (Abschnitt 3 der Einleitungsbekanntmachung).

## 5. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (15) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung sollten die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung auf die zollamtlich erfassten Einfuhren rückwirkend erhoben werden können.
- (16) Der Antragsteller schätzt im Antrag die durchschnittliche Dumpingspanne bei der betroffenen Ware auf rund 50 % und die durchschnittliche Zielpreisunterbietungsspanne auf 37,8 % bis 41,0 %. Der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld wird für China auf die Höhe der Zielpreisunterbietungsspanne festgesetzt, wie sie anhand der Angaben im Antrag geschätzt wurde, d. h. auf 37,8 % bis 41,0 % des CIF-Einfuhrwertes der betroffenen Ware.

## 6. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (17) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden angewiesen, nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union zollamtlich zu erfassen; dabei handelt es sich um flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder legiertem oder nicht legiertem Stahl; aluminiumberuhigt; schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium, jedoch nicht mit anderen Metallen; chemisch passiviert; mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,015 GHT bis 0,170 GHT, einem Aluminiumgehalt von 0,015 GHT bis 0,100 GHT, einem Niobgehalt von 0,045 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,010 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,010 GHT oder weniger; aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband („narrow strip“) angeboten; ausgenommen sind:

- Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl und aus Schnellarbeitsstahl, sowie
- nur warm- oder nur kaltgewalzte Erzeugnisse;

die zollamtlich zu erfassende Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 7210 41 00, ex 7210 49 00, ex 7210 61 00, ex 7210 69 00, ex 7212 30 00, ex 7212 50 61, ex 7212 50 69, ex 7225 92 00, ex 7225 99 00, ex 7226 99 30 und ex 7226 99 70 (TARIC-Codes: 7210 41 00 20, 7210 49 00 20, 7210 61 00 20, 7210 69 00 20, 7212 30 00 20, 7212 50 61 20, 7212 50 69 20, 7225 92 00 20, 7225 99 00 22, 7225 99 00 35, 7225 99 00 92, 7226 99 30 10 und 7226 99 70 94) eingereiht.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Alle interessierten Parteien können innerhalb von 20 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich Stellung nehmen oder eine Anhörung beantragen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2017

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

---

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1239 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 2017

### über die Anerkennung Äthiopiens gemäß der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ausbildungs- und Zeugniserteilungssysteme für Seeleute

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4555)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2008/106/EG können die Mitgliedstaaten von einem Drittland erteilte einschlägige Befähigungszeugnisse oder Fachkundenachweise von Seeleuten durch einen Vermerk anerkennen, sofern das betreffende Drittland von der Kommission anerkannt wurde. Die betreffenden Drittländer müssen alle Anforderungen des Übereinkommens der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (das „STCW-Übereinkommen“) erfüllen.
- (2) Mit Schreiben vom 9. Januar 2014 und 5. November 2014 ersuchten Luxemburg und Zypern jeweils um die Anerkennung Äthiopiens. Auf diese Anfragen hin nahm die Kommission Kontakt zu Äthiopien auf, um eine Prüfung der Ausbildungs- und Zeugniserteilungssysteme des Landes durchzuführen und festzustellen, ob Äthiopien alle Anforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllt und ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Betrug mit Zeugnissen getroffen hat. Sie erläuterte dabei, dass sich die Prüfung auf die Ergebnisse einer Inspektion durch Sachverständige der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (die „Agentur“) in Äthiopien stützen werde.
- (3) Auf der Grundlage der Ergebnisse einer Inspektion im Oktober 2015 führte die Kommission eine Prüfung des Ausbildungs- und Zeugniserteilungssystems in Äthiopien durch. Im Rahmen dieser Prüfung stellte die Kommission mehrere Bereiche fest, in denen Maßnahmen Äthiopiens erforderlich waren, unter anderem Mängel im Zusammenhang mit der Programm- und Kursgenehmigung, der Ausbildung an Bord sowie den Vermerken.
- (4) Äthiopien legte im Mai 2016 einen Plan für freiwillige Korrekturmaßnahmen vor, der im Juli, Oktober und Dezember 2016 weiter ergänzt wurde.
- (5) Äthiopien hat insbesondere neue Rechtsvorschriften zur Behebung der Mängel erlassen, die die Kommission in ihrer Prüfung im Zusammenhang mit den nationalen Bestimmungen festgestellt hatte, und die Qualitätssicherungsverfahren seiner Verwaltung und seiner Ausbildungseinrichtungen für Seeleute sowie die Lehrpläne und Ausbildungsprogramme dieser Ausbildungseinrichtungen aktualisiert.
- (6) Auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass Äthiopien Maßnahmen ergriffen hat, um das System für die Ausbildung und Zeugniserteilung für Seeleute in Äthiopien mit den Anforderungen des STCW-Übereinkommens in Einklang zu bringen, auch hinsichtlich der Vorlage ausreichender Nachweise.
- (7) Im April 2017 übermittelte die Kommission Äthiopien einen Prüfbericht, der sich auf die Ergebnisse der Inspektion vom Oktober 2016 stützte und den aktualisierten Plan für freiwillige Korrekturmaßnahmen berücksichtigte.

<sup>(1)</sup> ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 33.

- (8) Das endgültige Ergebnis der Prüfung zeigt, dass Äthiopien die Anforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllt und alle festgestellten Mängel beseitigt sowie ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug mit Zeugnissen getroffen hat.
- (9) Den Mitgliedstaaten wurde ein Bericht über die Ergebnisse der Prüfung übermittelt.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Äthiopien wird hinsichtlich der Ausbildungs- und Zeugniserteilungssysteme für Seeleute für die Zwecke des Artikels 19 der Richtlinie 2008/106/EG anerkannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Juli 2017

*Für die Kommission*  
Violeta BULC  
*Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1240 DER KOMMISSION****vom 7. Juli 2017****zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4896)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/247 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde erlassen, nachdem in mehreren Mitgliedstaaten (im Folgenden „betroffene Mitgliedstaaten“) Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5 festgestellt sowie von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten Schutz- und Überwachungszonen gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates <sup>(4)</sup> abgegrenzt worden waren.
- (2) Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/247 müssen die von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2005/94/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses als Schutz- bzw. Überwachungszonen aufgeführten Gebiete umfassen. In dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/247 ist auch festgelegt, dass die in den Schutz- und Überwachungszonen anzuwendenden Maßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG mindestens bis zu dem Zeitpunkt beizubehalten sind, der im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses für diese Zonen festgelegt wurde.
- (3) Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen der Kommission (EU) 2017/417 <sup>(5)</sup>, (EU) 2017/554 <sup>(6)</sup>, (EU) 2017/696 <sup>(7)</sup>, (EU) 2017/780 <sup>(8)</sup>, (EU) 2017/819 <sup>(9)</sup>, (EU) 2017/977 <sup>(10)</sup> und (EU) 2017/1139 <sup>(11)</sup> dahin gehend geändert, dass den Änderungen Rechnung getragen wurde, die aufgrund weiterer Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5 in der Union bei den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2005/94/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen vorgenommen worden waren. Darüber hinaus wurde der Durchführungsbeschluss (EU)

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/247 der Kommission vom 9. Februar 2017 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (AbL. L 36 vom 11.2.2017, S. 62).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG (AbL. L 10 vom 14.1.2006, S. 16).

<sup>(5)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/417 der Kommission vom 7. März 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (AbL. L 63 vom 9.3.2017, S. 177).

<sup>(6)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/554 der Kommission vom 23. März 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (AbL. L 79 vom 24.3.2017, S. 15).

<sup>(7)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/696 der Kommission vom 11. April 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (AbL. L 101 vom 13.4.2017, S. 80).

<sup>(8)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/780 der Kommission vom 3. Mai 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (AbL. L 116 vom 5.5.2017, S. 30).

<sup>(9)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/819 der Kommission vom 12. Mai 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (AbL. L 122 vom 13.5.2017, S. 76).

<sup>(10)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/977 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (AbL. L 146 vom 9.6.2017, S. 155).

<sup>(11)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1139 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (AbL. L 164 vom 27.6.2017, S. 59).

2017/247 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/696 dahin gehend geändert, dass Vorschriften zum Versand von Sendungen von Eintagsküken aus den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 aufgeführten Gebieten festgelegt wurden, nachdem sich die Seuchenlage in der Union im Hinblick auf dieses Virus verbessert hatte.

- (4) Obwohl sich die allgemeine Seuchenlage in der Union stetig verbessert, hat Frankreich seit der letzten Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1139 einen neuen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in einem auf dem Land angesiedelten Geflügelhaltungsbetrieb in Brillon in Nordfrankreich in der Nähe der Grenze zu Belgien festgestellt. Frankreich hat der Kommission außerdem gemeldet, dass es die gemäß der Richtlinie 2005/94/EG erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen um den infizierten Haltungsbetrieb herum, ergriffen hat.
- (5) Außerdem hat Belgien als Reaktion auf den jüngsten bestätigten Ausbruch in Frankreich in Brunehaut und Rumes in Nordbelgien in der Nähe der Grenze zu Frankreich gemäß der Richtlinie 2005/94/EG eine Überwachungszone abgegrenzt.
- (6) Die Kommission hat die Maßnahmen geprüft, die von Frankreich und Belgien nach dem jüngsten Ausbruch der Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in Nordfrankreich gemäß der Richtlinie 2005/94/EG ergriffen wurden, und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von der zuständigen Behörde Frankreichs abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen und der in Belgien abgegrenzten Überwachungszone ausreichend weit von dem Betrieb entfernt verlaufen, in dem ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 bestätigt wurde.
- (7) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es in Anbetracht des jüngsten Ausbruchs in Frankreich notwendig, die von Frankreich gemäß der Richtlinie 2005/94/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen sowie die von Belgien abgegrenzte Überwachungszone in Zusammenarbeit mit diesen Mitgliedstaaten rasch auf Unionsebene auszuweisen. Deshalb sollten neue Gebiete für Frankreich und Belgien in den Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 aufgenommen werden.
- (8) Dementsprechend sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 dahin gehend geändert werden, dass die Regionalisierung auf Unionsebene so aktualisiert wird, dass die gemäß der Richtlinie 2005/94/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen in Frankreich und die Überwachungszone in Belgien sowie die Dauer der dort geltenden Beschränkungen aufgenommen werden.
- (9) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/247 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 2017

*Für die Kommission*

Vytenis ANDRIUKAITIS

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A erhält der Eintrag für Frankreich folgende Fassung:

**„Mitgliedstaat: Frankreich**

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
Les communes suivantes dans le département du Nord: — BOUSIGNIES — BRILLON — ROSULT — SARS-ET-ROSIERES — TILLOY-LEZ-MARCHIENNES	21.7.2017“

2. Teil B wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für Belgien erhält folgende Fassung:

**„Mitgliedstaat: Belgien**

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
De zone omvat de gemeenten Zedelgem en Oostkamp en delen van de gemeenten Jabbeke, Brugge, Beernem, Wingene, Pittem, Lichtervelde, Torhout en Ichtegem. De zone omvat in wijzerzin: — de spoorweg Oostende — Brugge — Expresweg — Bevrijdingslaan — Hoefijzerlaan — Koning Albertlaan — Buiten Begijnvest — Buiten Katelijnevest — Buiten Gentpoortvest — Generaal Lemanlaan — Astridlaan — Bruggestraat — Beverhoutsveldstraat — Akkerstraat — Parkstraat — Stationstraat — Wingene Steenweg — Reigerlostraat — Torenweg — Vagevuurstraat — Bruggesteenweg	16.7.2017

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Predikherenstraat</li> <li>— Rakestraat</li> <li>— Keukelstraat</li> <li>— Balgenhoekstraat</li> <li>— Ruiseledesteenweg</li> <li>— Tieltstraat</li> <li>— Kapellestraat</li> <li>— Kokerstraat</li> <li>— Egemsestraat</li> <li>— Wingensesteenweg</li> <li>— Egemveldweg</li> <li>— Grootveldstraat</li> <li>— Schoolstraat</li> <li>— Marktplein</li> <li>— Lichterveldestraat</li> <li>— Zegwegestraat</li> <li>— Sprietstraat</li> <li>— Zwevezelestraat</li> <li>— Koolkampstraat</li> <li>— Ringlaan</li> <li>— Brugsebaan</li> <li>— Roeselaarseweg</li> <li>— Vredelaan</li> <li>— Oostendestraat</li> <li>— Wijnendale-Molenstraat</li> <li>— Smissestraat</li> <li>— Spoorwegstraat</li> <li>— Schoolstraat</li> <li>— Torhoutbaan</li> <li>— Korenstraat</li> <li>— Heuvelstraat</li> <li>— Zuidstraat</li> <li>— Mitswegestraat</li> <li>— Achterstraat</li> <li>— Bruggestraat</li> <li>— Barletegemweg</li> <li>— Aatrijksesteenweg</li> <li>— Dorpstraat</li> <li>— Stationsstraat</li> <li>— Expressweg</li> <li>— de spoorweg / le chemin de fer Oostende — Brugge</li> </ul>	
<p>Een 3 km zone rond de haard in Oostkamp (N51.115900 — E3.191884). De zone omvat straat (secties) in de gemeenten Zedelgem en Oostkamp.</p>	<p>8.7.2017 bis 16.7.2017</p>

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
<p>De zone omvat de gemeenten Menen en Wevelgem en delen van de gemeenten Wervik, Moorslede, Ledegem, Izegem, Lendeledede, Kuurne, Harelbeke, Deerlijkje, Zwevegem, Kortrijk en Mouscron.</p> <p>De zone omvat in wijzerzin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— de Franse grens</li> <li>— Busbekestraat</li> <li>— Laagweg</li> <li>— Vagevuurstraat</li> <li>— Hoogweg</li> <li>— Calvariestraat</li> <li>— N58</li> <li>— Geluwesesteenweg</li> <li>— Wervikstraat</li> <li>— Sint Denijsplaats</li> <li>— Beselarestraat</li> <li>— Magerheidstraat</li> <li>— A19</li> <li>— Dadizelestraat</li> <li>— Geluwestraat</li> <li>— Beselarestraat</li> <li>— Plaats</li> <li>— Ledegemstraat</li> <li>— Dadizelestraat</li> <li>— Papestraat</li> <li>— Stationsstraat</li> <li>— Sint-Eloois-Winkelstraat</li> <li>— Rollegemstraat</li> <li>— Sint-Jansplein</li> <li>— Sint-Janstraat</li> <li>— Rollegemkapelsestraat</li> <li>— A17/E403</li> <li>— Woestijnstraat</li> <li>— Meensesteenweg</li> <li>— Woestynestraat</li> <li>— Bosmolenstraat</li> <li>— Geitestraat</li> <li>— Roterijstraat</li> <li>— Beiaardstraat</li> <li>— Molenstraat</li> <li>— Kortrijksestraat</li> <li>— Winkelsestraat</li> <li>— Stationsstraat</li> <li>— Hulstemolenstraat</li> </ul>	17.7.2017

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Rijksweg</li> <li>— Roeselaarseweg</li> <li>— Marichaalstraat</li> <li>— N36</li> <li>— Ringlaan</li> <li>— Stationsstraat</li> <li>— Pladijsstraat</li> <li>— Kleine Brandstraat</li> <li>— Deerlijkstraat</li> <li>— N391/Kanaalweg</li> <li>— Keiberg</li> <li>— Avelgemstraat</li> <li>— Kastanjeboomstraat</li> <li>— Hoogstraat</li> <li>— Perrestraat</li> <li>— Vinkestraat</li> <li>— Marquettestraat</li> <li>— Brucqstraat</li> <li>— Zandbeekstraat</li> <li>— Beerbosstraat</li> <li>— Doornikserijsweg</li> <li>— Kanadezenlaan</li> <li>— Lagestraat</li> <li>— Frankrijkstraat</li> <li>— Herseauxlaan</li> <li>— Rue de Roubaix</li> <li>— Chaussée d'Estampuis</li> <li>— de Franse grens</li> </ul>	
<p>Een 3 km zone rond de haard in Menen (N50.799130- E3.213860). De zone omvat straat(secties) in de gemeenten Menen, Wevelgem en Kortrijk.</p>	9.7.2017 bis 17.7.2017
<p>De zone omvat delen van de gemeenten Brunehaut en Rumes. De zone omvat in wijzerzin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— de Franse grens / la frontière française</li> <li>— Chaussée Montgomery</li> <li>— Rue du Crinquet</li> <li>— Rue Albert 1er</li> <li>— Rue Royal</li> <li>— Rue du bas Préau</li> <li>— Rue de l'Elnon</li> <li>— Rue du Planti</li> <li>— Place de Howardries</li> </ul>	31.7.2017*

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Petit Howardries</li> <li>— Rue des Patûres</li> <li>— Rue du Château</li> <li>— Rue des Marteaux</li> <li>— Rue de Sallenelles</li> <li>— Rue de la Bourbe</li> <li>— Rue Jules Décarpentrie</li> <li>— Rue Wibault-Bouchart</li> <li>— Rue de l'Éclusette</li> <li>— Rue Fernand Gernez</li> <li>— Rue du Pont de Maulde</li> <li>— de Franse grens / la frontière française</li> </ul>	

b) Der Eintrag für Frankreich erhält folgende Fassung:

**„Mitgliedstaat: Frankreich**

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
Les communes suivantes dans le département du Nord: <ul style="list-style-type: none"> <li>— BOUSBECQUE</li> <li>— HALLUIN</li> <li>— NEUVILLE EN FERRAIN</li> <li>— RONCQ</li> <li>— TOURCOING</li> <li>— WATTRELOS</li> </ul>	17.7.2017
Les communes suivantes dans le département du Nord: <ul style="list-style-type: none"> <li>— AIX</li> <li>— AUCHY-LEZ-ORCHIES</li> <li>— BELLAING</li> <li>— BEUVRY-LA-FORET</li> <li>— BOUVIGNIES</li> <li>— COUTICHES</li> <li>— ERRE</li> <li>— FENAIN</li> <li>— FLINES-LEZ-RACHES</li> <li>— HASNON</li> <li>— HAVELUY</li> <li>— HELESMES</li> <li>— HORNAING</li> <li>— LANDAS</li> <li>— LECELLES</li> <li>— MARCHIENNES</li> </ul>	31.7.2017

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
<ul style="list-style-type: none"><li>— MAULDE</li><li>— MILLONFOSSE</li><li>— MOUCHIN</li><li>— NIVELLE</li><li>— NOMAIN</li><li>— ORCHIES</li><li>— PECQUENCOURT</li><li>— RAISMES</li><li>— RIEULAY</li><li>— RUMEGIES</li><li>— SAINT-AMAND-LES-EAUX</li><li>— SAMEON</li><li>— SOMAIN</li><li>— THUN-SAINT-AMAND</li><li>— VRED</li><li>— WALLERS</li><li>— WANDIGNIES-HAMAGE</li><li>— WARLAING</li></ul>	
Les communes suivantes dans le département du Nord: <ul style="list-style-type: none"><li>— BOUSIGNIES</li><li>— BRILLON</li><li>— ROSULT</li><li>— SARS-ET-ROSIERES</li><li>— TILLOY-LEZ-MARCHIENNES</li></ul>	22.7.2017 bis 31.7.2017“



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**